

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum
Birkenfeld, vom 1. März 1861.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

G e s e z ,
betreffend das Unterrichts- und Er-
ziehungswesen im Fürstenthum
Birkenfeld,

vom 1. März 1861.

Wir Nicolaus Friedrich Peter von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jeber und Kniphausen &c. &c.

verkünden zur Ausführung der Artikel 82—91 des Staatsgrundgesetzes ¹⁾ mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

Note 1. Diese Artikel im fünften Abschnitt des Staatsgrundgesetzes „Von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten“ lauten:

Art. 82.

§. 1. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats.

§. 2. Die nothwendige Verbindung zwischen Kirche und Schule wird, unter Berücksichtigung der confessionellen Verhältnisse, durch das Gesetz geregelt. In die obern und untern Schulbehörden sollen auch Geistliche und Schulmänner berufen werden.

§. 3. Die obern Schulbehörden des Herzogthums Oldenburg sollen für die evangelischen, sowie für die katholischen Lehranstalten gesondert bestehen und so eingerichtet werden, daß der beteiligten Kirche die zur religiös-confessionellen Bildung der Jugend erforderliche Einwirkung gesichert sei.

Art. 83.

§. 1. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

§. 2. Alle öffentlichen Unterrichtsanstalten sollen stets mit angemessenen Lehrkräften und Lehrmitteln versehen sein.

Art. 84.

§. 1. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 2. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die untern Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 85.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienst Einkommen, sowie auf angemessene Pension.

Art. 86.

§. 1. Die Volksschulen sind Gemeinbeanstalten. Die Ausgaben für dieselben sind zunächst von der Gemeinde zu bestreiten, ohne daß dadurch die Zahlung eines mäßigen Schulgeldes ausgeschlossen wird.

§. 2. Wird eine Gemeinde durch ihre Schulausgaben über ihre Kräfte beschwert, so soll der erforderliche Zuschuß nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmung aus der Staatskasse erfolgen.

§. 3. Besondere Armenschulen finden nicht statt.

Art. 87.

Alle Volksschulen sind so einzurichten, daß die Jugend in denselben eine allgemein menschliche und bürgerliche, sowie eine religiös-confessionelle Bildung erhält.

Art. 88.

§. 1. Der Staat stellt aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an

§. 2. Inwiefern hierbei eine Betheiligung der Gemeinden stattfinden soll, bestimmt das Gesetz.

Art. 89.

§. 1. Für die Bildung tüchtiger Volksschullehrer ist durch Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten zu sorgen. Solche Anstalten sollen so eingerichtet und beaufsichtigt werden, daß dadurch die religiös-confessionelle Bildung der heranzubildenden Lehrer gesichert ist.

§. 2. Ein Anschluß an andere deutsche Bildungsanstalten derselben Confession ist gestattet.

Art. 90.

§. 1. Zur Förderung der Errichtung von höhern Bürgerschulen oder der Erweiterung der Volksschulen durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte an geeigneten Orten unter Berücksichtigung der Gewerbe und der Landwirthschaft, sollen den betheiligten Gemeinden angemessene Zuschüsse aus der Staatskasse geleistet werden.

§. 2. Wo eine Gelehrten- oder Navigationschule besteht, kann die höhere Bürgerschule mit derselben verbunden werden.

Art. 91.

§. 1. Die Gelehrtenschulen, die Kriegs- und Marine- (Navigations-) Schulen sind Staatsanstalten. Ob und inwiefern Realgymnasien dazu erhoben werden, bleibt gesetzlicher Bestimmung überlassen.

§. 2. Kein Staatsangehöriger, welcher seine hinreichende Befähigung darthut, wozu bei den Kriegsschulen auch die vorschriftsmäßige Dienststellung gehören kann, darf von dem Unterrichte an diesen Anstalten ausgeschlossen werden.

I. Von der obern Schulbehörde.

Artikel 1.

§. 1. Die obere Leitung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Fürstenthum Birkenfeld wird, unter der Oberaufsicht des Staatsministeriums, von der Regierung als oberer Schulbehörde wahrgenommen, welcher für diesen Geschäftszweig als stimmführende Mitglieder beigeordnet werden:

- a. ein evangelischer Geistlicher,
- b. ein katholischer Geistlicher und
- c. ein Schulmann.

§. 2. In Schul-Angelegenheiten, welche ausschließlich eine Confession betreffen, hat der Geistliche der andern Confession kein Stimmrecht ¹⁾.

§. 3. Wenn der betreffende Geistliche das religiös-confessionelle Interesse seiner Kirche durch Beschlüsse gefährdet hält, so ist derselbe berechtigt, auf Erwirkung der höhern Entscheidung des Staatsministeriums anzutragen, und muß, bevor diese erfolgt ist, die Ausführung des Beschlusses unterbleiben.

§. 4. Für die Angelegenheiten jüdischer Schulen tritt der Landrabbiner als stimmführendes Mitglied in die Regierung ein.

Note 1. Diese Bestimmung findet auch in den Fällen, in welchen es sich um Anstellung, disciplinarische Bestrafung oder Entlassung eines Lehrers handelt, Anwendung, und hat daher der Geistliche, zu dessen Confession der Lehrer nicht gehört, kein Stimmrecht.

Artikel 2.

Zum Wirkungskreis der Regierung als obern Schulbehörde gehört:

- 1) die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens;
- 2) die Dienstaufsicht über die untern Schulbehörden und die Schulbeamten;
- 3) die Leitung der Prüfung der Schulamts-Candidaten und der Privatlehrer nach einem vom Staatsministerium zu genehmigenden Regulative.

Bei der Prüfung der Candidaten des Volksschulamtes ist wenigstens ein praktischer Volksschulmann zuzuziehen ¹⁾.

- 4) die Aufsicht über die allgemeinen, für das Schulwesen bestimmten Fonds und Stiftungen ²⁾.
- 5) die Beförderung der Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lese-Kreisen unter Benützung geeigneter Bücher ;
- 6) die Feststellung von Grundlinien für die Lehrpläne der Volksschulen, die Genehmigung der Lehrpläne aller andern unter ihrer Aufsicht stehenden Lehranstalten und die Bestimmung der dem Unterrichte in Volksschulen zum Grunde zu legenden Lehrbücher, vorbehältlich der Bestimmung im Artikel 3 ³⁾ ;
- 7) die Anordnung der Schulvisitationen, nach Maßgabe der zu erlassenden Verordnung ⁴⁾.
Die Kirchenvisitationen erstrecken sich auf die Schulen nur in Beziehung auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend. Die obern Kirchenbehörden werden die Ergebnisse solcher Visitationen, soweit sie die Schulen betreffen, der Regierung mittheilen ;
- 8) die Anstellung, Pensionirung, Entlassung und Kündigung der Volksschullehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes ;
- 9) die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens ⁵⁾, sowie die Aufsicht über die Dienstehkünfte der Schulbeamten ;
- 10) die Errichtung neuer Schulen und Schulachten, die Bestimmung der Schulachtsgrenzen und Anordnung des Baues der Schulhäuser oder deren Vergrößerung ⁶⁾ ;

11) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der untern Schulbehörden in zweiter Instanz.

In allen Fällen, in welchen die Regierung eine Verfügung oder Entscheidung in Schulsachen abgegeben hat, ist eine Beschwerde oder Berufung an das Staatsministerium zulässig.

Note 1. Für die Abhaltung der Prüfungen ist das nachstehende Regulativ für die Prüfung der Candidaten des Volksschulamts und der Privatlehrer im Fürstenthum Birkenfeld durch Bekanntmachung Großherzoglicher Regierung vom 26. August 1863 erlassen:

§. 1.

Die Commission zur Abhaltung der Prüfung besteht:

- a. aus dem Geistlichen (dessen Confession die Examinanden angehören) und
- b. dem Schulmanne, welche Beide der Regierung als stimmführende Mitglieder in Schulsachen beigeordnet sind;
- c. aus einem Volksschullehrer der Confession der Examinanden, welcher auf drei Jahre von der Regierung ernannt wird. Es bleibt jedoch der Regierung vorbehalten, in einzelnen Fällen auch einen zweiten Volksschullehrer zuzuziehen.

§. 2.

Die Meldung zur Prüfung der Befähigung, um eine Anstellung als öffentlicher Volksschullehrer zu erhalten oder als Privatlehrer Elementar-Unterricht erteilen zu können, kann bei der Regierung jederzeit erfolgen.

Die nach Entlassung von einem Seminar, dessen Besuch den Schulamts-Aspiranten vorgeschrieben oder ohne Vorbehalt einer nochmaligen Prüfung gestattet ist, bestandene Seminar-Prüfung wird als vorchriftsmäßige Prüfung im Sinne des Art. 14 des Schulgesetzes vom 1. März 1861 angesehen, und bedarf es nur der Vorlegung der auf Grund solcher Prüfung erlangten Befähigungs-Zeugnisse.

§. 3.

Der Meldung sind beizulegen:

- a. ein vom Candidaten selbst verfaßter und geschriebener kurzer Lebenslauf;
- b. Taufschein und
- c. ein Sittenzeugniß;
- d. die Zeugnisse über die genossene Vorbildung.

§. 4.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle das Elementar-Lehrfach betreffenden Gegenstände, sowie auf Erziehungs- und Unterrichts-Lehre.

§. 5.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche, zu welcher letztern praktische Probe-Lektionen gehören, und werden zu derselben drei auf einander folgende Tage angesetzt, zwei für die schriftliche, der andere für die mündliche.

§. 6.

Einige Tage vor der Prüfung versammeln sich, auf Veranlassung

des betreffenden Geistlichen, die Mitglieder der Commission und verständigen sich über die den Examinanden zu gebenden Aufgaben.

§. 7.

Die schriftlichen Aufgaben hat der Examinand in einem einsamen Zimmer ohne alle literarische und handschriftliche Hülfsmittel zu lösen und diesen Arbeiten die schriftliche Versicherung auf Ehre und Gewissen hinzuzufügen, daß er sich bei denselben keiner schriftlichen oder mündlichen Hülfe bedient habe.

§. 8.

Bei der mündlichen Prüfung werden, unter Berücksichtigung der angefertigten schriftlichen Arbeiten, einzelne Fragen an jeden Examinanden gerichtet, und schließlich mit einigen Schülern der obern Klasse der betreffenden Elementarschule über ein den Examinanden zu bestimmendes Thema die Lehrproben vorgenommen.

§. 9.

Hat ein Examinand durch Zeugnisse auch über seine Vorbereitung zum Organisten-Dienst sich ausgewiesen, so ist die Prüfung desselben auf die Theorie des Orgelspiels auszu dehnen, sowie auf Proben im Spielen der Orgel, wobei ihm insbesondere verschiedene Choral-Melodien vorzulegen sind.

§. 10.

Nach Beendigung der Prüfung und Entlassung der Examinanden berathet die Commission über die Frage, wie die Examinanden nach ihrer bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung an den Tag gelegten wissenschaftlichen und praktischen Qualität zu characterisiren, namentlich ob denselben die Noten I. (sehr gut), II. (gut), III. (mittelmäßig), IV. (nothdürftig) zu geben, oder sie als „nicht bestanden“ zu bezeichnen seien.

§. 11.

In letzterem Falle ist es dem Examinanden gestattet, nach Ablauf eines Jahres sich zu einer zweiten Prüfung zu melden, nach deren ungünstigem Ausfalle derselbe zu keiner dritten Prüfung mehr zugelassen wird.

§. 12.

Ueber das Resultat dieser Berathungen (§§. 10 und 11) ist ein Protokoll aufzunehmen, in welches namentlich auch etwaige abweichende Ansichten einzelner Glieder der Commission aufzunehmen sind.

§. 13.

Dieses Protokoll ist sodann, unter Beischluß der schriftlichen Arbeiten der Examinanden, von der Commission mit Bericht der Regierung vorzulegen, welche darauf den Examinanden Resolution über den Ausfall der Prüfung resp. den Bestandenen Zeugnisse ausstellt.

Zu dem vorstehenden Prüfungsreglement ist noch zu bemerken, daß minder bemittelten Schulamts-Aspiranten zu ihrer Ausbildung in Lehrerbildungsanstalten (Präparandenschule und Seminar) Beihilfen bis zu 300 Mk. jährlich aus der Landeskasse gewährt werden unter folgenden Bedingungen:

Bedingungen, unter denen Beihilfen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten von Schulamts-Aspiranten auf Lehrerbildungsanstalten aus der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld bewilligt werden.

- 1) Die Beihilfen werden nur auf höchstens 5 Jahre bewilligt.
- 2) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt viertel- oder halbjährlich postnumerando nach Beibringung eines befriedigenden Zeugnisses über Betragen und Leistungen auf der Schule. Muß die Auszahlung der Beihilfen, weil das

Zeugniß als befriedigend nicht angesehen werden kann, für ein oder mehrere Semester verweigert werden, so wird dadurch an den Verpflichtungen des Schulamts-Aspiranten nichts geändert.

- 3) Der Aspirant ist verpflichtet, sich nach Absolvirung des Seminars und bestandener Prüfung zehn Jahre lang zur Verwendung im Schuldienste des Fürstenthums zur Verfügung der Regierung zu halten und während dieser Zeit jede Schulstelle zu übernehmen, die ihm von derselben übertragen wird.
- 4) Verläßt der Aspirant vor Absolvirung des Seminars dasselbe freiwillig oder gezwungen, oder kann er die vorgeschriebenen Prüfungen nicht ablegen, oder muß er vor Ablauf von 10 Jahren wegen eigener Verschuldung aus dem Schuldienste entlassen werden, so ist er verbunden, die empfangenen Beihilfen an die Landeskasse zurückzuzahlen.

Dasselbe gilt, wenn er sich seiner Verpflichtung, sich nach Absolvirung des Seminars und bestandener Prüfung im hiesigen Schuldienste verwenden zu lassen, ganz entzieht, und unterwirft er sich in diesem Falle außerdem einer Conventionalstrafe vom gleichen Betrage, wie die empfangenen und zurückzuzahlenden Beihilfen.

Die Eltern oder sonstigen Vertreter des Aspiranten übernehmen persönlich die solidarische Haft für die demselben obliegende Rückzahlung der Beihilfen.

Note 2. Es sind dies die Weinkaufskasse und die Cäcilien-Stiftung:

a. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Abgabe von dem s. g. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen und die Weinkaufs-Kasse, vom 26. April 1856.

Art. 1.

Die durch die Verordnung vom 17. November 1823 wieder eingeführte Abgabe von dem s. g. Weinkaufsgelde bei Immobilien-Versteigerungen soll wie bisher von den Ansteigern gleich nach dem Versteigerungstermine mit sechs Pfennigen von jedem Thaler des ganzen Steigpreises erlegt und von Denjenigen (Auktionsverwalter, Amtseinnehmer, Kirchenrechner etc.), welche die Steiggelder zu erheben haben, ohne Vergütung von Hebungs-Gebühren mit erhoben werden.

Art. 2.

Der Ertrag dieser Abgabe soll in die Kassen derjenigen Gemeinden, auf deren Bann die versteigert werdenden Immobilien belegen sind, fließen, darf jedoch nur zu Gemeinde-Schulzwecken verwendet werden.

Art. 3.

Die nähern Bestimmungen wegen der Feststellung des Ertrags der Abgabe und der Ueberweisung derselben an die beteiligten Gemeinden hat die Provinzial-Regierung zu treffen, welche auch die gesetzliche Verwendung zu controliren hat.

Art. 4.

Der jetzige Fonds der Weinkaufskasse soll als Landes-Schulfonds beibehalten und unter Oberaufsicht des Staatsministeriums von der Schulcommission verwaltet werden.

Art. 5.

Die Zinsen dieser Weinkaufskasse sollen im Interesse des Schulwesens des Fürstenthums verwendet werden:

- 1) zu den Kosten der interimistischen Verwaltung von Schulstellen während der Krankheit oder sonstiger unverschuldeter Verhinderung von Volksschullehrern, sowie bei Vacanzen, so lange die Wittve oder Kinder der Letzteren das Dienststeinkommen der Stelle zu beziehen haben;
- 2) zur Unterstützung von Industrie- (Arbeits-) Schulen jeder Art, von Kleinkinder-Bewahrschulen und von Sonntagschulen;
- 3) zur Anschaffung von Büchern und Zeitschriften für Lesegesellschaften der Volksschullehrer und von Gemeindefschulbibliotheken;
- 4) zu Unterstützungen bedürftiger Volksschullehrer in Krankheits- und außerordentlichen Unglücksfällen;
- 5) zu Unterstützungen bedürftiger Wittven und Waisen verstorbenen Schullehrer.

Art. 6.

Ueber die Verwendung der Zinsen hat die Schulcommission nach dem vom Staatsministerium festzusetzenden Etat zu verfügen.

Die abgeschlossenen Rechnungen der Weinkaufskasse müssen dem Provinzialrathe vorgelegt werden.

Art. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1857 in Kraft, jedoch sollen schon die im Jahre 1856 erhobenen Weinkaufsgelder den betreffenden Gemeindefassen zu Schulzwecken für 1857 überwiesen werden.

b. Bekanntmachung der Commission zur Verwaltung der Cäcilien-Stiftung vom 4. Januar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 14. März und 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, hinsichtlich des im Testamente der weiland Großherzogin Cäcilie von Oldenburg, Königliche Hoheit, für das Fürstenthum Birkenfeld ausgesetzten Vermächtnisses von 1000 Thaler Gold Folgendes gnädigst zu verfügen geruht:

- 1) Das Vermächtniß wird den Namen „Cäcilien-Stiftung“ erhalten.
- 2) Die Zinsen des Capitals sind an bedürftige Wittven von Schullehrern beider Confessionen unter folgenden Bestimmungen zu vertheilen:
 - a. Jede solche Unterstützung wird immer nur auf ein Jahr bewilligt, kann aber — ohne daß jedoch ein Versprechen hierüber gegeben werde — im folgenden Jahre und dem hierauf folgenden wiederholt zugestanden werden;
 - b. die jährliche Unterstützung einer solchen Wittve darf die Summe von 30 fl. nicht übersteigen und wird monatlich mit 2 fl. 30 kr. ausbezahlt. Im Fall des Ablebens einer Wittve hört die Unterstützung mit dem Monat auf, worin sie gestorben ist;
 - c. neben wirklicher Bedürftigkeit der Wittve ist auch ihre Würdigkeit, sowie die ihres verstorbenen Ehemannes als Bedingung für den Genuß der Stiftung zu berücksichtigen;
 - d. wenn eine Wittve, welche die Unterstützung genießt, sich wieder verheirathet, so verliert sie den Anspruch darauf mit dem Ende des Monats, in welchem sie heirathet.
- 3) Das Vermächtniß wird mit der zu errichtenden Schullehrer-Wittven- und Waisen-Kasse nach den darüber bestehenden Grundfätzen verwaltet.

4) Die Vertheilung der Zinsen wird einer besondern Commission zugewiesen, welche aus dem jedesmaligen Regierungsvorstand, dem Vorstand der Schul-Commission, dem Superintendenten, dem katholischen Dechanten und dem Referenten in Schulsachen bestehen soll. Diese Commission hat jährlich am 27. Januar die Vertheilung der Zinsen zu berathen und zu bestimmen und über das Resultat ihrer Berathung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu berichten.

5) Wird in einem Jahre die Zinssumme wegen eingetretener Todesfälle oder anderer Umstände nicht ganz verbraucht, so ist der Ueberschuß dem Capital zur Vergrößerung desselben hinzuzufügen.

Zugleich ist gnädigste Verfügung getroffen, daß am 27. d. M. das Capital von 1000 Thlr. Gold nebst 40 Thlr. Gold an Zinsen an die unterzeichnete Commission gelangt, damit an diesem Tage die Vergebung der Unterstützung zum ersten Male stattfinden kann.

Es werden daher alle diejenigen Schullehrer-Wittwen beider Confessionen, welche eine Unterstützung aus der Cäcilien-Stiftung in Anspruch zu nehmen berechtigt und benöthigt zu sein glauben, aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche durch den betreffenden Schulvorstand und das Amt noch vor dem 27. d. M. an uns gelangen zu lassen.

Nach einer Bekanntmachung des Präsidiums der Regierung vom 22. April 1867 haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zur Erinnerung an die Feier der vor 50 Jahren erfolgten Uebertragung des Fürstenthums Birkenfeld an das Großherzogliche Haus dem Fonds der Cäcilien-Stiftung ein Capital von 2000 Thlr. mit der Bestimmung zu überweisen geruht, daß von den Zinsen bis weiter jährlich 25 Thlr. zum Capital geschlagen werden sollen.

Das Capital der Cäcilien-Stiftung betrug am 1. Januar 1892 13 174 Mark 62 Pfg.

Nach einer Höchsten Entscheidung vom 26. August 1873 soll die Verschiedenheit der Religion bei der Vertheilung der Zinsen der Stiftung überall nicht in Betracht kommen, so daß auch jüdische Lehrer-Wittwen participiren können.

Die beizubringenden Bescheinigungen können sowohl von dem Bürgermeister, als auch von dem Schöffen des Wohnortes ausgestellt werden und hat letzterer solche ebenso wie der Bürgermeister unentgeltlich zu ertheilen. Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884.

Note 3. Bekanntmachung der Regierung vom 28. December 1865, betreffend die Lehr- und Lectionspläne der Volksschulen.

In Ausführung des Art. 2, §. 6, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen, werden die nachstehenden Bestimmungen über die Lehr- und Lections-Pläne für die Volksschulen hierdurch bekannt gemacht.

1) In allen Volksschulen sollen folgende Gegenstände als besondere Lehrfächer betrieben werden: Religion, Lesen, Schreiben, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturkunde und Singen.

2) Als zu erstrebendes Lehrziel der Volksschulen ist anzusehen, daß die Kinder:

- a. in der Religion zunächst bei einfachen Geschichten und Erzählungen religiös-sittlichen Inhalts, leicht faßlichen Bibelsprüchen, Gebeten, Liederversen gehalten, auf biblische Geschichte und Religionslehre übergeführt, mit den leichteren Gegenständen derselben beschäftigt und so weit gefördert

- werden, daß sie bei ihrem Austritte aus der Schule mit dem Inhalt der gesetzlichen Lehrbücher bekannt sind;
- b. bei dem Unterricht im Lesen von Anfang an zu richtiger Aussprache der einzelnen Laute, Silben, Wörter und Sätze angeleitet, durch fortgesetzte Uebungen zur Fertigkeit im Lesen der deutschen und lateinischen Druck- und Handschrift mit Beachtung der Interpunction gelangen und in guter Betonung das Verständniß dessen, was sie lesen, kund geben;
 - c. im Schreiben durch methodisch geleitete Uebungen sich eine möglichst schöne, insbesondere aber deutliche Handschrift in deutschen und lateinischen Buchstaben aneignen;
 - d. in der deutschen Sprache die Fertigkeit erlangen, sich sprachrichtig und leicht, sowohl mündlich als schriftlich, auszudrücken, einen einfachen Brief, Geschäftsaufsatz, eine Erzählung sprachrichtig zu verfassen;
 - e. im Rechnen die vier Grundrechnungsarten, sowohl im Kopfe als schriftlich, mit ganzen benannten und gebrochenen Zahlen mit Leichtigkeit handhaben können, im Lösen der im gemeinen Leben vorkommenden Rechnungs-Aufgaben geübt werden und jede ihrer Operationen begründen können;
 - f. in der Geschichte Hauptdenkwürdigkeiten und Lebensbilder aus der Geschichte, namentlich des deutschen Volkes, kennen lernen;
 - g. in der Geographie, von der engeren Heimath aus in das weitere Vaterland eingeführt, allgemeine Kenntniß der Erdtheile gewinnen und die Veränderungen, welche in der Bewegung der Erde und ihrer Stellung zur Sonne ihren Grund haben, erklären können;
 - h. in der Naturkunde, unter Berücksichtigung des Feld- und Gartenbaues, mit den nützlichsten und schädlichsten Thieren, Pflanzen und Mineralien und mit den wichtigsten Naturerscheinungen bekannt gemacht werden;
 - i. im Singen, nach den das Gehör bildenden Vorübungen, zunächst in leichten, nach Inhalt und Melodie dem Alter und der Fassungskraft der Kinder entsprechenden Gesangstücken, dann in den einfacheren, in den letzten Schuljahren aber in den schwereren Melodien des in der betreffenden Kirchengemeinde eingeführten Gesangbuchs geübt, sowie mit guten Jugend- und Volksliedern befreundet werden.

3) Ob und wie weit auch Unterricht im Zeichnen in den Schulen, für welche ein desfallsiges Bedürfniß anerkannt wird, zu ertheilen sei, wird auf den Antrag des betreffenden Schulvorstandes von der Regierung näher bestimmt werden.

4) Unter Festhaltung dieser allgemeinen Grundlinien sind die speciellen Lehrpläne für jede Schule, mit Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse derselben, der Klasseneintheilung und sonstiger obwaltenden Verhältnisse, von dem Local-Schulinspector nach Rücksprache mit dem Lehrer beziehungsweise den Lehrern an mehrklassigen Schulen, zu entwerfen.

5) In gleicher Weise haben die Local-Schulinspectoren die Lectionspläne nach Rücksprache mit den Lehrern zu entwerfen, dabei die Bestimmung der Volksschule, die enge Begrenzung der Unterrichtszeit in derselben, die Abtheilung der Kinder nach Geschlecht und Alter, insbesondere die ungleiche Wichtigkeit der Lehr-Gegenstände in Rücksicht zu nehmen und die Lectionen so zu ordnen, daß dem den Geist vorzugs-

weise anstrengenden Unterricht leichtere Uebungen folgen. — Die Stundenzahl in der Woche kann nach dem vorliegenden Bedürfniß einer Schule oder Schulklasse bis auf 30 Stunden ausgedehnt werden.

Bei Entwerfung der Lectionspläne ist auf den Confirmanden-Unterricht und den sonstigen Religions-Unterricht der Geistlichen in den Schulen, in welchen letzterer ertheilt wird, dahin Rücksicht zu nehmen, daß dadurch nur die entbehrlichsten Unterrichtsstunden ausfallen.

Durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend Einführung des Turnunterrichts für Knaben in den Volksschulen, vom 6. Januar 1885 ist ferner in weiterer Ausführung des Art. 2, Ziff. 6, des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, angeordnet, daß außer den in der Bekanntmachung der Regierung vom 28. December 1865, betreffend die Lehr- und Lectionspläne der Volksschulen, aufgeführten Lehrfächern und dem durch das Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, eingeführten Handarbeits-Unterricht für Mädchen in allen Volksschulen vom Beginn des Schuljahres 1885 an auch das Turnen für Knaben betrieben werden soll.

Den ausführlichen Lehrplan für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums, der durch Bekanntmachung der Regierung vom 10. Januar 1885, betreffend Einführung eines Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld eingeführt ist, siehe Beilage I.

Note 4. Verordnung, betreffend die Schulvisitationen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 8. September 1864.

Art. 1.

Es ist jährlich im Laufe des Wintersemesters, möglichst gegen den Schluß desselben, in jeder Volksschule oder Schulklasse eine Prüfung abzuhalten.

Art. 2.

Der betreffende Schulinspector (Art. 7 des Schulgesetzes) setzt den Termin zu dieser Prüfung an und wenigstens acht Tage vorher die übrigen Schulvorstandsmitglieder, sowie die die Mitaufsicht über die Schulen führenden Kirchenältesten (Art. 11 des Gesetzes vom 5. September 1855, die Organisation der evangelischen Kirchengemeinden im Fürstenthum betreffend), auch wo die Bestimmung in Art. 28 des Schulgesetzes zutrifft, die in diesem Artikel bezeichneten Geistlichen von demselben schriftlich in Kenntniß.

Art. 3.

Die mit Gebet zu beginnende und mit passendem Gesang zu beendende Prüfung ist auf alle in dem betreffenden Lehr- und Lectionspläne bezeichneten Unterrichtsgegenstände auszudehnen und bei derselben insbesondere auch die Bestimmung Art. 43, §. 3, des Schulgesetzes zu berücksichtigen.

Art. 4.

Als Hauptzweck der Prüfung ist nicht nur die Ermittlung dessen, was die Kinder gelernt haben, sondern hauptsächlich die Art und Weise, wie, und die Erfolge, mit welchen sie unterrichtet wurden, anzusehen. Es ist daher auch, wenn der betreffende Lehrer in dem Einem und Andern zu prüfen veranlaßt wird, der specielle Gegenstand der Prüfung zu bezeichnen.

Art. 5.

Am Schlusse der Prüfung sind vom Schulinspector, je nach dem

Ergebniß derselben, sowie die zur Anregung der Schüler überhaupt und der lässigen und unordentlichen insbesondere geeigneten Bemerkungen und Erinnerungen zu machen, als auch die nach Alter und Bildung zum Austritt aus der Schule reifen Kinder mit einer kurzen Ansprache zu entlassen.

Art. 6.

Ist der Ausfall der Prüfung in einer Schule oder Schulkasse ein günstiger, so hat der Schulinspector solches noch in Gegenwart der Schüler anerkennend und ermunternd hervorzuheben.

Art. 7.

Saben sich bei einer Prüfung besondere Mängel ergeben, welche auf Lässigkeit oder unpraktisches Verfahren des Lehrers zurückzuführen sind, so ist diesem allein darüber von dem Schulinspector das Nöthige in ernstester Liebe zu bemerken.

Art. 8.

Nach Entlassung der Schuljugend ist der Lehrer über etwaige das Innere seiner Schule betreffende Wünsche und Anträge zu hören.

Art. 9.

Nach Beendigung der Schulprüfungen in seinem Bezirke hat der Local-Schulinspector über den Ausfall der in jeder einzelnen Schule vorgenommenen Prüfung an die Regierung unter Beispruch der statistischen Tabelle über den Elementar-Unterricht bis Pfingsten besondern Bericht zu erstatten, wobei der Bildungsstand der Schüler in den dem betreffenden Lehr- und Lektionspläne gemäß zu behandelnden einzelnen Unterrichtszweigen, die berufliche Thätigkeit des Lehrers in unterrichtlicher und erzieherischer Hinsicht und die Führung desselben, sowie etwaige besondere Desiderien hauptsächlich zu beachten sind.

Art. 10.

Auch sollen die Volksschulen in einem Zeitraume von fünf Jahren mindestens einmal von einem durch die Regierung zu committirenden Mitgliede desselben visitirt werden, welches zu dem Ende die Schule unangemeldet besucht. (Verordnung vom 6. Mai 1886.)

Art. 11.

Den Jahres-Prüfungen in den höhern Bürgerschulen und Erweiterungs-Klassen der Volksschulen soll ein Mitglied der Regierung beiwohnen, welche zu dem Ende von den zu den Prüfungen bestimmten Tagen zeitig in Kenntniß zu setzen ist.

Note 5. Man sehe das in Beilage II abgedruckte Reglement für die Verwaltung der Schulfonds.

Note 6. Das durch die Bekanntmachung der Regierung vom 12. Juli 1886 erlassene Regulativ, den Bau und die Einrichtung der Schulhäuser für die Volksschulen betreffend, ist in Beilage III abgedruckt.

Artikel 3.

Die Einführung neuer, dem Religionsunterrichte zum Grunde zu legender Lehrbücher bei den öffentlichen Schulen bedarf der vorhergehenden Zustimmung der betreffenden obern Kirchenbehörde.

Artikel 4.

Hat sich zwischen der Regierung und der obern Kirchenbehörde eine Verschiedenheit der Ansicht über Kompetenz-Verhältnisse oder die Einwirkung der Kirche auf die religiös-confessionelle Bildung der Jugend herausgestellt, so soll die Sache zur Entscheidung an das Staatsministerium, beziehungsweise den Großherzog, gebracht werden.

II. Von den untern Schulbehörden.

Artikel 5.

§. 1. Jede Gemeindegchule steht unter einem besondern Schulvorstande.

§. 2. Der Schulvorstand besteht aus

- 1) dem Bürgermeister ;
- 2) dem Pfarrer oder den Pfarrern des Kirchspiels, von deren Confession Lehrer an der Schule angestellt sind, resp. bei israelitischen Schulen dem Landrabbiner ;
- 3) dem Lehrer und, wo mehrere Lehrer sind, dem ersten Lehrer der betreffenden Schule ;
- 4) dem Schöffen der Gemeinde oder den Schöffen der die Schulacht bildenden Gemeinden ;
- 5) einem von dem Gemeinderathe, beziehungsweise der Gemeinde, zu wählenden ¹⁾ Mitgliede der Gemeinde.

Besteht die Schulacht aus mehreren Gemeinden, so ist für eine jede derselben ein Mitglied zu wählen.

§. 3. Sind in einem Kirchspiele zwei Pfarr-Geistliche, so ist der erste Pfarr-Geistliche Mitglied des Schulvorstandes, jedoch kann derselbe sich, mit Genehmigung der Regierung und im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde, durch den zweiten Pfarr-Geistlichen dauernd oder in einzelnen Fällen vertreten lassen ; auch kann statt desselben der zweite Pfarr-Geistliche von der Regierung im Einverständnisse mit der obern Kirchenbehörde zum Mitgliede des Schulvorstandes ernannt werden.

§. 4. Der Vorsitz wird von dem Bürgermeister geführt, welcher bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme hat ²⁾).

§. 5. Die Competenz ³⁾ der Schulvorstände ist die bisherige, soll jedoch in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Gesetz im Wege der Verordnung geändert werden.

Note 1. Dazu bestimmt die Bekanntmachung der Regierung vom 15. Mai 1861, betreffend Bestimmungen zu Art. 53, §. 1, des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März 1861:

Mit Höchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird unter Bezugnahme auf Art. 53, §. 1, des Gesetzes über das Unterrichts- und Erziehungswesen für das Fürstenthum Birkenfeld vom 1. März d. J. hierdurch angeordnet, was folgt:

§. 1. Die nach Art. 5, §. 2, Ziffer 5, und Art. 6, §. 2, dieses Gesetzes in den Schulvorstand gewählten Mitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Hinsichtlich der Ablehnungsgründe, sowie der Strafen wegen verweigerter Abnahme der Wahl oder Niederlegung des bereits angenommenen Dienstes kommen die im Art. 27 der Gemeinde-Ordnung für die Gemeinde-Verordneten enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 2. Die Dienstzeit der in den Schulvorstand gewählten Mitglieder der Gemeinde dauert drei Jahre.

§. 3. Der Schulvorstand hat die Gewählten in ihr Amt einzuführen und sind dieselben in dessen Gegenwart von dem Vorsitzenden zur Treue gegen den Großherzog, zur gewissenhaften Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, sowie der ihnen übertragenen dienstlichen Pflichten eidlich zu verpflichten.

Nach Verfügung der Regierung vom 10. Februar 1863 haben die Bürgermeister die Protokolle über die Wahl der Schulvorstandsmitglieder an die Regierung einzusenden.

Note 2. Die Geschäftsführung der Schulvorstände ist durch Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Geschäftsführung der Schulvorstände, vom 5. April 1861 geregelt:

Unter Hinweisung auf Art. 1 des Gesetzes vom 1. März d. J., das Unterrichts- und Erziehungswesen betreffend, wird den Schulvorständen hierdurch aufgegeben, nunmehr ihre Berichte in Schul-Angelegenheiten an die Regierung als obere Schulbehörde zu richten.

Wegen der nach Art. 5 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Mitgliedern der Gemeinden zum Eintritt in den Schulvorstand wird die erforderliche Anordnung getroffen werden. Die inzwischen vorkommenden Angelegenheiten sind von den Schulvorständen, in welche nach §. 2, Z. 3, des benannten Artikels jetzt der Lehrer, resp. der erste Lehrer der betreffenden Schule, einzutreten hat, zu erledigen. Die Protokolle über die Verhandlungen der Schulvorstände sind von den Bürgermeistern oder, mit Zustimmung und Unterzeichnung der Letztern, von einem andern Mitgliede des Schulvorstandes aufzunehmen.

Die Berichte der Schulvorstände an die Regierung sind von den Bürgermeistern und von dem Pfarrer oder von den Pfarrern des betreffenden Kirchspiels, resp. von dem Landrabbiner, zu unterzeichnen. Sonstige Schreiben und Verfügungen der Schulvorstände haben die Bürgermeister allein zu unterzeichnen. Letztern liegt auch die Führung der Registratur der Schulvorstände ob, weshalb die Acten der bisherigen Schulvorstände an dieselben abzugeben sind.

Note 3. Hinsichtlich der Competenz der Schulvorstände gelten (Art. 53 §. 2), da die vorbehaltene Verordnung bisher nicht erlassen ist, noch die desfalligen Bestimmungen der Landschul-Ordnung vom 28. September 1840, insbesondere die §§. 9, 13, 14 und 15, wo es heißt:

§. 9. Die weitere Aufsicht über die einzelnen Elementarschulen einer jeden Gemeinde soll ein Schulvorstand führen, der zugleich die Schulgemeinde in allen ihren Angelegenheiten zu vertreten hat.

§. 13. Dem Schulvorstand liegt ob, über die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu wachen und für das Beste der Schule überhaupt zu sorgen. Er hat alle etwaigen Mängel und Bedürfnisse des Schulwesens der Schulcommission (Regierung) anzuzeigen und über die Mittel, ihnen abzuhelpfen, gutachtliche Vorschläge zu machen.

§. 14. Ueber alles Eigenthum der Schule mit Einschluß der Gebäude, Ländereien, des Schulgeräths und Lehrapparats hat er ein Inventar zu führen und darin alle vorkommenden Veränderungen genau einzutragen. Etwaige Localschulfonds sind unter seiner Aufsicht zu verwalten.

§. 15. Der Schulvorstand hat die Bedürfnisse der Schule und die Mittel, ihnen abzuhelpfen, bei seinen Zusammenkünften sorgfältig zu untersuchen. Kleinere Anschaffungen und Reparationen des Schulhauses bis zum Betrage von 10—20 fl. hat er ohne weiteres zu besorgen, und die Kosten derselben sind auf seinen Antrag und nach gehöriger Bescheinigung der Arbeiten auf die Gemeindefasse anzuweisen. Umfassendere Verbesserungs-Vorschläge sind zur Entscheidung der Schulcommission (Regierung) zu bringen.

Nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, vom 19. November 1885 steht, soweit es sich um die Verwendung von Gemeindemitteln zu Schulzwecken handelt, dem Gemeinderath in Schulangelegenheiten eine Mitwirkung zu, auf welche in Ergänzung des Schulgesetzes die Bestimmungen der Gemeindeordnung Anwendung finden.

J. A. 48

Artikel 6.

§. 1. Hinsichtlich derjenigen Gemeindschulen, welche sich durch ihre Unterrichtsgegenstände und Lehrziele von den gewöhnlichen Volksschulen unterscheiden, bleiben Modificationen in der durch Art. 5 bestimmten Zusammensetzung des Schulvorstandes und in Betreff der Schulinspection (Art. 7) der Anordnung der Regierung vorbehalten.

§. 2. In dem Schulvorstande, welcher derartige erweiterte Gemeindschulen (Mittelschulen) vertritt, sollen auch

einige von dem Gemeinderathe frei gewählte Personen Sitz und Stimme haben, und ist jedenfalls über die Lehrpläne und die zum Grunde zu legenden Lehrbücher die gutachtliche Erklärung des Schulvorstandes einzuziehen.

Artikel 7.

Der dem Schulvorstande angehörende Geistliche ist der Local-Schulinspector der betreffenden Schule. Demselben steht in dieser Eigenschaft die dienstliche Beaufsichtigung der Lehrer und des Unterrichts nach den von der Regierung zu erlassenden Vorschriften ¹⁾ zu, bis zu deren Erlaß die bestehenden Bestimmungen maßgebend bleiben.

Bei Schulen, an welchen Klassenlehrer verschiedener Confession angestellt sind, haben die dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen die Inspection über die Lehrer ihrer Confession und deren Klassen zu führen.

Note 1. Diese sind erlassen in der Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Dienst-Instruction für die Local-Schulinspectoren, vom 8. Juni 1866:

Die nachstehende Dienst-Instruction für die Local-Schulinspectoren wird hierdurch bekannt gemacht:

A. Volksschulen.

1) Den Local-Schulinspectoren liegt die Beaufsichtigung des Innern der Volksschule, insbesondere die Sorge ob, daß der Unterricht sach- und zeitgemäß ertheilt, die Aufmerksamkeit, der Fleiß, die Reinlichkeit und Ordnungsliebe der Kinder geweckt, sowie deren religiös-sittliche Bildung gefördert und die Disciplin in geeigneter Weise gehandhabt werde. Zu dem Ende haben sie die Schulen möglichst oft zu besuchen, nach ihren desfallsigen Wahrnehmungen den Lehrern und Kindern geeignete Bemerkungen zu machen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, oder bei den Schulvorständen, soweit die Gegenstände zu deren Competenz gehören, desfallsige Anträge zu stellen, event. an die Regierung zu berichten.

Hinsichtlich der Abhaltung der Schulvisitationen sind die Bestimmungen in der Verordnung vom 8. September 1864 zu beachten.

2) Die Local-Schulinspectoren haben darauf zu achten, daß der Unterricht nach den von der Regierung genehmigten Lehr- und Lectionsplänen ertheilt werde. Wenn eine Abänderung der Lehr- und Lectionspläne demnächst wegen anderer Abtheilung der Schule nöthig oder nach den Ergebnissen der Erfahrung angemessen erscheint, so haben die Local-Schulinspectoren die desfallsigen Vorschläge nach Rücksprache mit den Lehrern bei der Regierung einzubringen.

3) Die nach Art. 47 des Gesetzes vom 1. März 1861 dem Local-Schulinspector zustehende Eintheilung der Schüler in Klassen und Vertheilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer ist unter Beachtung der Bestimmung im Art. 46 des Gesetzes vom 1. März 1861 mit Rücksicht auf das Alter und die Befähigung der Kinder, sowie

auf möglichste Gleichstellung der Leistungen der Lehrer und die Lehrkräfte der Letzteren vorzunehmen, und kann die Vertheilung nach den sich ergebenden Erfahrungen jederzeit abgeändert werden.

4) Die Verminderung unentschuldigter Schulversäumnisse haben sich die Local-Schulinspectoren durch geeignete Ermahnungen an die Eltern und Kinder angelegen sein zu lassen, auch die gehörige Führung der Versäumnislisten seitens der Lehrer zu controliren.

5) Die Local-Schulinspectoren haben darauf zu achten, daß die Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern versehen sind, die Schulzimmer von den Lehrern gehörig gereinigt *) und geheizt werden, das Schulgeräth und der Lehrapparat, wo dieselben fehlen, angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden. Anträge wegen neuer Anschaffung oder Reparatur derselben sind bei dem Schulvorstande einzureichen.

6) Die Local-Schulinspectoren haben die Einweihung neuer Schulhäuser oder Schulzimmer, sowie die Dienstseinführung neu angestellter Lehrer in Anwesenheit der Schulkinder vorzunehmen und dazu die sämtlichen Mitglieder des Schulvorstandes, sowie die die Mitaufsicht über die Schulen führenden Kirchenältesten einzuladen, auch die Schöffen zur Bekanntmachung der dazu bestimmten Zeit zu veranlassen, damit die Einwohner der Gemeinde, soweit die Räumlichkeit es gestattet, der Handlung anwohnen können.

7) Hinsichtlich der Urlaubsgesuche der Lehrer sind die Bestimmungen im Art. 20 des Gesetzes vom 1. März 1861 zu beachten. Aus besondern Gründen kann auch in andern Fällen der Unterricht in den Volksschulen bis zu je 8 Tagen von den Local-Schulinspectoren ausgesetzt werden. Wegen der Festsetzung der Schulferien und der Unterrichtszeit in dem Sommer-Halbjahr wird auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. verwiesen.

8) Die Local-Schulinspectoren haben die Lehrer, ihrer beruflichen Thätigkeit und sittlichen Führung nach, zu überwachen und dieselben in Dienstangelegenheiten mit Rath und That zu unterstützen, das Ansehen und die Achtung derselben innerhalb der Gemeinden thunlichst zu fördern, sowie auf die Erhaltung eines freundlichen collegialischen Verhältnisses zwischen mehreren Lehrern einer Schule und den zu ihrer Inspection gehörenden Lehrern untereinander einzuwirken.

9) Bei Beschwerden über die Dienstführung der Lehrer, sowie bei den ihnen sonst angezeigten oder selbst wahrgenommenen Dienstwidrigkeiten oder Säumnissen der Lehrer haben die Local-Schulinspectoren, soweit die denselben im Art. 27 des Gesetzes vom 1. März 1861 beigelegte Strafcompetenz Anwendung leidet, die erforderliche Untersuchung zu führen und dabei ordnungsmäßige Protokolle aufzunehmen, in andern Fällen aber der Regierung berichtliche Anzeige zu machen.

10) Bei Krankheitsfällen oder sonstigen über 8 Tage dauernden Verhinderungen der Lehrer haben die Local-Schulinspectoren, soweit ihnen dies möglich, für die Wahrnehmung des Unterrichts durch einen andern Lehrer Sorge zu tragen, eventuell ihre desfalligen Anträge bei der Regierung einzubringen.

11) Wenn nach Art. 35 des Gesetzes vom 1. März 1861 die Nothwendigkeit eintritt, dem Lehrer einen Gehülfen beizugeben oder einen Hülfslehrer anzustellen, sowie bei eintretender Dienstuntüchtigkeit

*) Abgeändert in Betreff der Reinigung durch das Regulativ wegen der Dienstwohnungen 2c. §. 6. (Beilage XI.)

eines Lehrers, welche dessen Stellung zur Disposition oder Versetzung in den Ruhestand nothwendig macht, haben die Local-Schulinspectoren Bericht an die Regierung zu erstatten.

12) Bei Errichtung von Schullehrer-Conferenzen und Lesekreisen der Lehrer haben sich die Local-Schulinspectoren nach den von der Regierung zu treffenden Anordnungen zu richten.

B. Mittel- und höhere Bürgerschulen.

13) Die Mittel- und höheren Bürgerschulen der Gemeinden sind der Beaufsichtigung der Local-Schulinspectoren nicht unterworfen. Die Local-Schulinspectoren haben jedoch den hinsichtlich dieser Schulen von der Regierung ihnen zugehenden Aufträgen nachzukommen.

C. Industrie-Schulen.

14) Bei Industrie-Schulen haben die Local-Schulinspectoren die gehörige Ertheilung des Unterrichts zu überwachen und dazu mitzuwirken, daß von den Schulvorständen befähigte und sonst geeignete Lehrerinnen angestellt, diejenigen Lehrerinnen aber, welche den Unterricht nicht genügend ertheilen oder durch ihr Betragen Anstoß erregen, wieder entlassen werden.

D. Privatschulen.

15) Der im Art. 10 des Gesetzes vom 1. März 1861 vorgeschriebene Bericht über die in ihrem Inspections-Bezirk bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten ist von den Local-Schulinspectoren derjenigen Confession, welcher die Vorsteher dieser Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten angehören, bis Pfingsten jeden Jahres zu erstatten.

Eine Verfügung der Regierung vom 12. October 1891 an sämtliche Local-Schulinspectoren bestimmt:

Da der Regierung als oberer Unterrichtsbehörde daran gelegen sein muß, von allen im Schuldienste vorkommenden Veränderungen Kenntniß zu erhalten, so werden die Herren Local-Schulinspectoren hierdurch veranlaßt, sowohl bei nothwendig werdender Vertretung eines Lehrers, als auch bei stattfindendem Lehrerwechsel über den Tag des Abzugs des bisherigen, sowie des Dienstantritts des neu ernannten Lehrers der Regierung Anzeige zu machen.

Ferner ist mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums durch Bekanntmachung der Regierung vom 25. August 1873 das nachstehende Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen erlassen:

R e g u l a t i v

über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Zusammenwirkens der einzelnen Lehrer an mehrklassigen Volksschulen kann von der Regierung die unmittelbare und allgemeine Leitung der mehrklassigen Volksschule dem ersten Lehrer derselben übertragen werden. Für diesen Fall gelten nachfolgende Bestimmungen.

§. 1.

Der erste Lehrer führt die Aufsicht über Einhaltung der von der Regierung genehmigten Lehr- und Lektionspläne und der durch ersteren gesteckten Unterrichtsziele der einzelnen Klassen, über zweckentsprechende

Behandlung der Unterrichtsgegenstände, über geeignete Handhabung der Disciplin, sowie über pflichtmäßige Dienstführung der Lehrer überhaupt.

§. 2.

Demselben liegt die Sorge ob, daß in allen Klassen die Aufmerksamkeit, der Fleiß, die Reinlichkeits- und Ordnungsliebe der Kinder geweckt, sowie die religiös-sittliche Bildung gefördert werde.

§. 3.

Derselbe hat dem Schulinspector die nöthigen Vorschläge in Betreff der Eintheilung der Schüler in Klassen, einschließlich der Versetzung aus einer Klasse in eine andere, sowie die Vertheilung der Klassen unter die Lehrer zu machen, worüber der Schulinspector dann nach Artikel 47 des Schulgesetzes die weitere Bestimmung trifft.

§. 4.

Der erste Lehrer hat den Schulbesuch in allen Klassen, sowie die vorschriftsmäßige Führung der Versäumnislisten zu überwachen und die rechtzeitige Weiterbeförderung der letzteren an den Bürgermeister (Verordnung vom 12. October 1882) zu besorgen.

§. 5.

Er hat dahin zu wirken, daß die Schüler mit den vorgeschriebenen Schulbüchern und nöthigen Schreibmaterialien versehen sind, daß die Schulzimmer gehörig gereinigt und geheizt werden, das Schulgeräth und der Lehrapparat, wenn sie fehlen, angeschafft und in gutem Zustande erhalten werden. Anträge wegen Neuanschaffung und Reparatur derselben sind beim Schulvorstande zu stellen.

§. 6.

In dringenden Fällen kann der erste Lehrer die Aussetzung einzelner Stunden bis zu einem Tage gestatten, auch die Vertretung eines verhinderten Lehrers anordnen.

§. 7.

Der erste Lehrer ist verpflichtet, die übrigen Lehrer auf Mängel in der Dienstführung aufmerksam zu machen; bleibt das erfolglos, so hat er bei dem Schulinspector geeignete Anträge zu stellen.

§. 8.

Durch öftere Besprechungen mit den übrigen Lehrern und dadurch, daß er zeitweise dem Unterricht derselben anwohnt, hat der erste Lehrer auf möglichste Uebereinstimmung in dem Unterricht und der Disciplin der Schule hinzuwirken.

§. 9.

Es wird erwartet, daß die Lehrer sich in ihren amtlichen und außeramtlichen Beziehungen so zu einander verhalten, wie es ein ge-
deihliches Wirken für den gemeinsamen Zweck erfordert.

Wegen Differenzen zwischen dem ersten Lehrer und den übrigen Lehrern, welche sie nicht selbst ausgleichen können, haben sich dieselben immer zunächst an den ihnen vorgesetzten Localschulinspector zu wenden.

Bekanntmachung der Regierung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu dem Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen vom 25. August 1873, vom 19. October 1878.

Mit Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums erhält das Regulativ vom 25. August 1873, betreffend das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen, nachstehende Zusatzbestimmung:

Auf Antrag des betreffenden Schulvorstandes kann die Regierung auch einem anderen, als dem ersten Lehrer die unmittelbare und allgemeine Leitung der mehrklassigen Volksschule übertragen, und gehen dann alle Befugnisse und Obliegenheiten, die das Regulativ dem ersten Lehrer zuweist, auf denselben über.

Dem mit der Leitung der Schule beauftragten Lehrer kann von der Regierung die Bezeichnung „Hauptlehrer“ oder „Rector“ gegeben werden.

Zu diesem Regulativ bestimmt erläuternd eine Verfügung der Regierung vom 2. November 1889:

Da erfahrungsgemäß das Regulativ über das Verhältniß der ersten Lehrer zu den übrigen Lehrern an mehrklassigen Volksschulen vom 25. August 1873 (Gesetzblatt Band VII, S. 235) nicht immer richtig verstanden worden ist, so sieht sich die Regierung veranlaßt, zu demselben Folgendes erläuternd zu bemerken:

1) Wenn nach §. 1 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector), welchem die unmittelbare und allgemeine Leitung der Schule von der Regierung übertragen ist, die Aufsicht über die pflichtmäßige Dienstführung der Lehrer überhaupt hat und nach §. 7 verpflichtet ist, dieselben auf Mängel in der Dienstführung aufmerksam zu machen, so ist damit ausgesprochen, daß der erste Lehrer (Rector) der nächste Vorgesetzte der an der Schule fungirenden Lehrer ist, welche ihn in allen amtlichen Beziehungen als solchen zu erkennen und seinen Anordnungen Folge zu leisten haben. Dem nach §. 9 des Regulativs den Lehrern im Falle einer Differenz mit dem ersten Lehrer (Rector) vorbehaltenen Recurs an den Localschulinspector wird also eine aufschiebende Wirkung nicht zuzuerkennen sein.

2) Da der erste Lehrer (Rector) das vermittelnde Organ zwischen den übrigen Lehrern und der nächstvorgesezten Behörde ist, so sind durch ihn den Lehrern die Verfügungen der Behörde mitzutheilen. Auch gehen die Eingaben der Lehrer, soweit dieselben deren Amt und Stellung betreffen, durch seine Hand und sind mit seinem Gutachten zu begleiten. Ebenso wird der Localschulinspector bei allen Maßnahmen, die ihm bezüglich des Lehrverfahrens, des amtlichen oder außeramtlichen Verhaltens eines Lehrers oder bezüglich der Schuleinrichtungen nöthig erscheinen, mit dem ersten Lehrer (Rector) Rücksprache zu nehmen haben.

3) Wenn nach §. 3 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector) dem Localschulinspector die nöthigen Vorschläge in Betreff der Klasseneintheilung der Kinder, wie auch der Bertheilung der Klassen unter die Lehrer zu machen hat, so ist selbstverständlich, daß der Localschulinspector diese Vorschläge erst abzuwarten resp. im Falle der Verzögerung zu veranlassen und thunlichst zu berücksichtigen hat. Glaubt er denselben nicht entsprechen zu können, so hat er zunächst mit dem ersten Lehrer (Rector) eingehende Rücksprache zu nehmen. Wird dabei eine Ausgleichung der abweichenden Ansichten nicht erzielt, so steht zwar dem Localschulinspector die Bestimmung zu, doch hat er in diesem Falle die Angelegenheit der Regierung berichtlich vorzulegen.

4) Wenn in §. 8 des „Regulativs“ der erste Lehrer (Rector) angewiesen wird, dem Unterrichte der übrigen Lehrer zeitweise anzuwohnen, auch öftere dienstliche Besprechungen mit denselben abzuhalten, so wird ersteres nur zu ermöglichen sein, wenn bei Zutheilung der Stundenzahl an den ersten Lehrer (Rector) darauf Rücksicht genommen wird, was

nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu geschehen hat. Damit die Conferenzen ihren Zweck erfüllen, haben die Lehrer an denselben regelmäßig theilzunehmen und bei denselben pünktlich zu erscheinen.

- 5) Schließlich weist die Regierung darauf hin, daß
- a. die Bestimmung in §. 4 des Regulativs durch §. 3 des Gesetzes vom 12. October 1882, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse dahin abgeändert ist, daß die Auszüge aus den Versäumnislisten nicht mehr an den Localschulinspector, sondern an den Bürgermeister einzureichen sind;
 - b. die Bestimmung in §. 7 Ziffer 3 des letzterwähnten Gesetzes dahin zu verstehen ist, daß die Befugniß zur Urlaubsertheilung vom Localschulinspector auf den Rector (ersten Lehrer) übergegangen ist und dieser allein Dispensationen zu ertheilen hat.

III. Von einzelnen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Artikel 8.

Es steht den Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder und Pflegebefohlenen in öffentlichen oder Privat-Lehranstalten unterrichten oder nur häuslichen Unterricht eintreten lassen wollen.

Artikel 9.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Die Schulinspectoren — Art. 7 — haben sich indeß zu überzeugen, daß die Kinder, welche zu Hause unterrichtet werden, mindestens den Unterricht erhalten, welcher für die Volksschulen vorgeschrieben ist, und, wo dieses nicht geschieht, die Eltern oder deren Vertreter aufzufordern, ihren Kindern und Pflegebefohlenen einen bessern Unterricht ertheilen zu lassen. Kommen die Eltern oder deren Vertreter dieser Aufforderung nicht nach, so sind die Kinder und Pflegebefohlenen der Volksschule zu überweisen.

Artikel 10.

§. 1. Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten dürfen nur nach vorgängiger Anzeige bei der Regierung errichtet werden, welche den betreffenden Local-Schulinspector davon in Kenntniß zu setzen hat.

§. 2. Der Local-Schulinspector hat dieselben wenigstens einmal im Jahre zu besuchen und über den Befund seiner Visitation der Regierung Bericht zu erstatten.

Artikel 11.

Die Errichtung von höhern Bürgerschulen und die Erweiterung einer Volksschule durch Vermehrung der Unterrichtsgegenstände und Lehrkräfte (Art. 90 des Staatsgrundgesetzes) zu einer s. g. Mittelschule hängt von dem Beschlusse des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde und von der Genehmigung der Regierung ab, welche zuvor den betreffenden Schulvorstand darüber zu hören hat.

Artikel 12.

Die höhere Lehranstalt ¹⁾ zu Birkenfeld steht als Staatsanstalt unter unmittelbarer Leitung der Regierung und wird die bisherige Organisation derselben bis weiter beibehalten.

Note 1. An die Stelle dieser höheren Lehranstalt ist im Jahre 1876 das Gymnasium mit Realabtheilung als Staatsanstalt getreten.

IV. Von den Lehrern.

1. Von der Befähigung, Unterricht zu ertheilen.

Artikel 13.

§. 1. An Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten Unterricht ertheilen oder Kinder verschiedener Eltern gemeinsam unterrichten darf Jeder, wenn er zuvor der Regierung seine Befähigung nachgewiesen hat, wenn hinsichtlich seines moralischen Lebenswandels nichts im Wege steht und wenn er die alsdann nicht zu verweigernde Erlaubniß zur Unterrichts-Ertheilung von der Regierung erlangt hat.

Privat-Unterricht in Fertigkeiten und in einzelnen Sprachen oder Wissenschaften ist frei.

§. 2. Inländische Geistliche und tentirte inländische Candidaten der Theologie, im Inlande an Staats- oder Gemeindeschulen angestellte Lehrer und inländische geprüfte Schulamts-Candidaten haben, um die Erlaubniß zur Unterrichts-

Ertheilung (§. 1) zu erlangen, einer nochmaligen Prüfung sich nicht zu unterwerfen.

§. 3. Die Erlaubniß zur Unterrichts = Ertheilung kann von der Regierung Dem wieder entzogen werden, bei welchem die Voraussetzungen derselben (§. 1) nicht mehr fort dauern.

§. 4. Wer ohne Ermächtigung der beikommenden Behörden Schule hält, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Thln. bestraft, selbst wenn er ein Befähigungs = Zeugniß besitzt. Die Geldstrafe fällt in die betreffende Gemeindefasse und wird in eine entsprechende Gefängnißstrafe verwandelt, wenn der Schuldige zahlungsunfähig ist.

Artikel 14.

Jede Anstellung als öffentlicher Lehrer setzt voraus, daß der Candidat die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden ¹⁾ habe oder von der Regierung davon dispensirt sei, welche auch jeden Volksschullehrer vor seiner definitiven Anstellung zu einer nochmaligen Prüfung einzuberufen hat ²⁾.

Note 1. Das Prüfungs = Regulativ siehe oben Art. 2, Note 1

Note 2. Nach einer Bekanntmachung der Regierung vom 20. August 1888 soll künftig die nochmalige Prüfung nur einmal im Jahre, und zwar im Herbst stattfinden. Zugelassen zu derselben werden auf ihr Ansuchen nur diejenigen Volksschullehrer bezw. Candidaten des Volksschulamts, welche mindestens zwei Jahre im Schuldienste thätig gewesen sind.

Lehrerinnen sind nach dem Gesetze vom 23. Januar 1888 von Ablegung der nochmaligen Prüfung befreit. Siehe Art. 46.

2. Von den Verhältnissen der Lehrer im Allgemeinen.

Artikel 15.

§. 1. Die an Schulen, welche Staatsanstalten sind, angestellten Lehrer sind Staatsdiener und finden auf sie alle Bestimmungen des Civilstaatsdiener = Gesetzes Anwendung.

§. 2. Zu den angestellten Lehrern gehören nicht die von der Regierung nur für einzelne Stunden oder Unterrichtsfächer zeitweise angenommenen Hilfslehrer.

Artikel 16.

Die Lehrer an den andern öffentlichen Schulen haben

dieselben Pflichten und Rechte, wie die Staatsdiener (Art. 85 des Staatsgrundgesetzes) ¹⁾; ihre besondern dienstlichen Verhältnisse, sowie ihre Ansprüche auf Dienstinkommen und Pension sind jedoch nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

Note 1. Der Artikel 85 des Staatsgrundgesetzes lautet:
„Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; sie haben ein Recht auf angemessenes Dienstinkommen, sowie auf angemessene Pension.“

Die Rechte und Pflichten der Staatsdiener sind in dem Revidirten Civilstaatsdiener-Gesetz vom 28. März 1867 — Gesetzblatt Band V, Seite 71 ff. — bestimmt.

Artikel 17.

Auf die an Gemeindeschulen angestellten Lehrerinnen finden die für die Lehrer geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 18.

Die bestehende Verpflichtung der Volksschullehrer zur Theilnahme an der Schullehrer-Wittwenkasse des Fürstenthums bleibt in Kraft ¹⁾.

Note 1. Bekanntmachung der Schul-Commission vom 10. Februar 1845.

Durch Höchste Resolution vom 27. November v. J. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog, auf Antrag der Schul-Commission, der Errichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Fürstenthums Birkenfeld auf Grund der unten angefügten Statuten die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen und dabei Folgendes zu verfügen geruht:

1) Die Verrechnung der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse soll mit der Verrechnung der Cäcilien-Stiftung — — — verbunden, und sollen die Verrechnungskosten auf die Einkünfte beider Fonds vertheilt werden.

2) Beide Fonds sollen die Befreiung vom Gebrauch des Stempelpapiers genießen; namentlich soll die Aufnahme von Urkunden über Anleihen unter 200 fl. sportelfrei erfolgen.

Statuten

einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse für das Fürstenthum Birkenfeld.

§. 1.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen sämmtlicher Elementarlehrer des Fürstenthums wird eine Wittwen- und Waisenkasse gegründet.

§. 2.

Diese steht unter der Aufsicht der Schul-Commission, welche in streitigen Fällen auch über die Auslegung und Anwendung der Statuten entscheidet, mit Ausschluß jedes gerichtlichen Verfahrens.

§. 3.

Es wird für diese Kasse ein bleibender Fonds gebildet:

- a. aus den Eintrittsgeldern der Interessenten, welche mit drei Procent des angeschlagenen Dienst Einkommens, wobei jedoch Wohnung, Garten und Brennmaterial nicht in Rücksicht kommen, zu erlegen sind;
- b. aus den Versetzungsgeldern, welche ebenfalls mit drei Procent von der Mehreinnahme bei Versetzung eines Lehrers auf eine einträglichere Stelle zu zahlen sind;
- c. aus den, gewissen Schulen bewilligten Gehaltszuschüssen aus öffentlichen Fonds, welche jedes Mal in die Schullehrer-Wittwenkasse fließen, wenn sie bei eintretenden Vacanzen oder aus irgend einem andern Grunde temporär nicht zur Verwendung kommen;
- d. aus einem einstweiligen Zuschuß der Weinkaufskasse, welcher bis weiter auf die Hälfte des am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres sich ergebenden Ueberschusses der Einkünfte dieser Kasse festgesetzt wird;
- e. aus einem vom Jahre 1845 an auf zehn nach einander folgende Jahre von Seiten Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs bewilligten jährlichen Zuschuß von fünfzig Gulden, imgleichen aus etwaigen Schenkungen und Vermächtnissen, bei denen nicht ausdrücklich bestimmt worden, daß sie zu den jährlichen Ausgaben verwendet werden sollen.

§. 4.

Zum Beitritt sind berechtigt und verpflichtet alle dermaligen Schullehrer des Fürstenthums und alle Schullehrer, welche in Zukunft bei einer Elementarschule nach den Bestimmungen der Schulordnung angestellt werden, sie mögen verheirathet sein oder nicht.

§. 5.

Alle Diejenigen, welche aus dem Schulfach des Fürstenthums austreten, oder davon ausgeschlossen werden, scheiden aus der Anstalt ohne Ansprüche auf Entschädigung.

Nur die Alters oder Krankheits halber quiescirten Lehrer bleiben Mitglieder, ohne zu ferneren Beiträgen verpflichtet zu sein.

§. 6.

An jährlichen Beiträgen haben die Interessenten zu zahlen ein und ein halb Procent ihres Dienst Einkommens, wie es von der Schulcommission angeschlagen und festgesetzt worden, ohne Rücksicht auf Wohnung, Garten und Brennmaterial.

§. 7.

Die Eintrittsgelder sind in zwei gleichen Raten am Schluß des ersten und zweiten Quartals nach dem Eintritt, die Versetzungsgelder am Schluß des ersten Quartals nach der Versetzung zu zahlen.

Die jährlichen Beiträge werden für das erste Semester am 1. Juni und für das zweite Semester am 1. December eines jeden Jahres bezahlt.

§. 8.

Alle Beiträge werden durch den Verrechner der Wittwenkasse von den betreffenden Amtseinnehmern oder Schuljuraten aus den Besoldungstheilen der Schullehrer erhoben, und die Quittungen der Erstern dienen an Zahlungsstatt bei Auszahlung der Gehalte an die Letzteren.

§. 9.

Wenn ein Interessent stirbt oder Alters oder Krankheits halber

quiescirt wird, so fällt der Beitrag desselben schon an dem nächsttretenden Zahlungstermine weg. Es muß jedoch über den Todestag oder über die Entlassung aus dem activen Dienst eine amtliche Bescheinigung beigebracht werden, welche der Bürgermeister des Wohnorts unentgeltlich auszustellen hat.

§. 10.

Die Wittve eines Schullehrers tritt an dem Todestage ihres Mannes in den Genuß der Pension nach den in §. 13 folgenden Bestimmungen.

Ist keine Wittve vorhanden, oder verheirathet sich die Wittve wieder, so geht die Pension auf die Kinder des Verstorbenen in der Art über, daß sie den Betrag derselben gemeinschaftlich genießen, insoweit sie das sechzehnte Jahr noch nicht überschritten haben.

Hinterläßt ein Schullehrer eine Wittve und Kinder aus einer frühern Ehe oder eine Wittve mit Kindern aus verschiedenen Ehen, so wird die Pension unter die Hinterbliebenen in der Art getheilt, daß die Wittve zwei Theile, jedes Kind unter 16 Jahren einen Theil erhält. Der Wittve wird auch der Antheil ihrer eigenen Kinder ausbezahlt. Der Betrag jedes einzelnen Antheils wird vermehrt, sowie die einzelnen Kinder das sechzehnte Jahr überschreiten, und am Ende geht die ganze Pension auf die Wittve über.

Sobald nur noch ein Kind unter 16 Jahren und keine Wittve da ist, wird die Pension auf die Hälfte des ausgesetzten Quantums beschränkt.

§. 11.

Zu den Pensionen werden verwendet:

- a. die Zinsen des nach §. 3 zu bildenden Capitalfonds der Kasse;
- b. die ordentlichen Beiträge der Interessenten;
- c. die etwaigen Geschenke und Vermächtnisse, bei welchen dies ausdrücklich bestimmt ist.

§. 12.

Das Quantum der einzelnen Pensionen wird von der Schul-Commission von drei zu drei Jahren nach dem voraussichtlichen Betrage der im §. 11 bezeichneten reinen Einnahmen und nach der Zahl der Pensionsberechtigten in der Art festgesetzt, daß zunächst ein Zehntel dieser Einnahme für etwa neu hinzutretende Wittven und Waisen reservirt wird, die übrigen aber unter die Pensionsberechtigten nach den obigen Normen (§. 10) gleichmäßig vertheilt werden.

Als das Maximum einer Pension wird jedoch bis weiter die Summe von fünfzig Gulden festgesetzt.

Wenigstens vier Wochen vor dem Anfang einer dreijährigen Periode wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht, welches das Quantum einer Pension für die Dauer dieser Periode sein wird.

§. 13.

Wenn im Verlaufe einer Periode durch den Tod eines Interessenten neue Berechtigte hinzukommen, so erhalten diese dasselbe Quantum, wie die übrigen, aus dem zu diesem Behufe reservirten Zehntel der Einkünfte. Reicht der Betrag dieses Zehntels nicht hin, so ist das Fehlende nebst den etwaigen Einnahme-Ausfällen der laufenden Periode aus den außerordentlichen Einkünften zuzulegen (§. 3).

§. 14.

Was von dem reservirten Zehntel der Einnahme übrig bleibt, wird zu den Pensionen der nächsten Periode verwendet. Dasselbe gilt von dem Ueberschuß, welcher etwa bleibt nach Auszahlung des Maximums der Pensionen an alle Berechtigten der Periode.

§. 15.

Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten, am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October, an die Berechtigten voraus bezahlt.

Bei Empfangnahme der Pension hat die Wittve eine Bescheinigung, daß sie sich nicht wieder verheirathet hat, der Vormund der Waisen eine Bescheinigung, daß diese noch am Leben sind, von dem Bürgermeister oder dem Schöffen (Regierungs-Bekanntmachung vom 29. Juli 1884) des Wohnorts beizubringen, welche Bescheinigungen, wie die im §. 9 bezeichneten, unentgeltlich auszustellen sind.

Die Pensionen dürfen weder mit Arrest belegt, noch zum Concurse gezogen werden.

§. 16.

Die Pensionen hören auf mit dem ersten Zahlungstermin, welcher auf den Todestag der Berechtigten folgt, oder von dem Tage an, an welchem eine kinderlose Wittve sich wieder verheirathet, oder an welchem die Waisen ihr sechzehntes Lebensjahr überschreiten.

§. 17.

Der Verrechner der Schullehrer-Wittwenkasse ist durch die Schul-Commission von allen Anstellungen und Beförderungen der Schullehrer, sowie durch die betreffenden Schulvorstände von allen Personalveränderungen, welche Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben der Kasse haben, in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Wegen Verrechnung des Fonds, insbesondere wegen der Wahl und Anstellung eines Verrechners, dessen Cautionsleistung u. s. w., hat die Schul-Commission die nöthigen Anordnungen zu treffen.

Artikel 19.

Ein öffentlicher Lehrer darf Privatunterricht ertheilen, ein Kirchenamt bekleiden, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anfertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Zu jedem andern Nebengeschäfte oder Gewerbe bedarf er der besondern Erlaubniß der Regierung ¹⁾).

Note 1. In Bezug auf letzteren Punkt kommt auch Art. 29 des Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 zur Anwendung, welcher lautet: Kein Civilstaatsdiener darf eine Beschäftigung betreiben, durch welche der Würde und den Obliegenheiten seines Amtes Eintrag geschehen könnte. Ohne Erlaubniß des Staatsministeriums darf kein Civilstaatsdiener neben seinem Dienstgeschäfte einen Erwerbszweig ergreifen.

Nach einem Beschlusse der Regierung soll keinem Lehrer die Erlaubniß zur Uebernahme der Agentur einer Feuerversicherungsgesellschaft gegeben werden.

Artikel 20.

Die Urlaubsgesuche der Lehrer sind stets bei ihrem

nächsten Vorgesetzten (Art. 7) anzubringen. Für eine acht-tägige Abwesenheit steht diesem die Bewilligung zu ¹⁾. Für längern Urlaub hat derselbe die Genehmigung der Regierung zu erwirken.

Note 1. Dazu bestimmt eine Verfügung der Regierung vom 31. Januar 1884 an sämtliche Herren Localschulinspectoren:

Mehrfache Wahrnehmungen nöthigen zu dem Schlusse, daß es an den Volksschulen des Fürstenthums mit dem Aussetzen des Unterrichts nicht überall so gehalten wird, wie es den bestehenden Vorschriften, sowie einer ordnungsmäßigen Dienstführung und der Wichtigkeit einer gewissenhaften Ausnutzung der vorgeschriebenen Schulzeit und des der Schuljugend zu gebenden Beispiels der Pünktlichkeit und des Eifers entspricht.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Art. 20 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 in Erinnerung zu bringen, nach welchem Urlaubsgesuche der Lehrer stets bei ihrem nächsten Vorgesetzten, dem Localschulinspecteur, anzubringen, die Lehrer also nicht berechtigt sind, aus eigener Machtvollkommenheit Unterrichtsstunden ausfallen zu lassen, es sei denn, daß dringende, unaufschiebbare Verhinderung eintritt, welche eine vorherige Einholung des Urlaubs unmöglich macht, in welchem Falle jedoch dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, die nachträgliche Genehmigung des Schulinspectors zu erwirken.

Urlaub, welcher aus nicht zureichenden Gründen, z. B. zum Besuche von auswärtigen Märkten, nachgesucht wird, ist von den Herren Schulinspectoren zu verweigern.

Die Herren Localschulinspectoren wollen vorstehende Verfügung den Lehrern ihres Aufsichtsbezirkes mittheilen, welche von derselben Abschrift zu nehmen, diese zu den übrigen Schulacten zu bringen, und daß es geschehen ist, auf dem Originale durch ihre Unterschrift zu bescheinigen haben.

3. Von den Volksschullehrern insbesondere.

a. Anstellung, Versetzung und Entlassung der Volksschullehrer.

Artikel 21.

Die Volksschullehrer werden von der Regierung ernannt und versetzt. Es soll jedoch bei Besetzung einer Schullehrerstelle vorher die gutachtliche Erklärung des betreffenden Schulvorstandes eingelesen werden.

Artikel 22.

Da, wo der Küster- oder Organistendienst mit dem Schuldienste verbunden ist, muß die Anstellung im Einverständniß mit der kirchlichen Oberbehörde geschehen.

Artikel 23.

Die Volksschullehrer werden bei ihrer ersten Anstellung von der Regierung beeidigt ¹⁾, erhalten von derselben eine Anstellungsurkunde ²⁾ und werden von dem betreffenden Schulinspector in ihr Amt eingeführt.

Note 1. Ueber die Beeidigung der Volksschullehrer bestimmt eine Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877:

Zur Herstellung der wünschenswerthen Gleichmäßigkeit in der Art und Weise der Beeidigung der Volksschullehrer ist Höchstbestimmt worden, daß künftig die Beeidigung der Volksschullehrer in folgender Form stattzufinden hat:

„Ich . . . schwöre Treue dem Großherzog und gelobe, daß ich die Staatsverfassung und die Gesetze gewissenhaft beobachten und die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will.

So wahr mir Gott helfe!“

Großherzogliche Regierung wird beauftragt, hiernach zu verfahren.

Die Beeidigung der Schulverwalter und Lehrerinnen ist durch Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. August 1886, betreffend die Beeidigung der (engagirten) Schulverwalter und Lehrerinnen wie folgt geregelt:

Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 16. Juli d. J., betreffend die Beeidigung der (engagirten) Lehrer und Lehrerinnen erwidert mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium Folgendes:

1) Gegen die Beeidigung der Schulverwalter, wie beantragt, also dahin:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die mir übertragenen dienstlichen Obliegenheiten treu wahrnehmen will. — So wahr mir Gott helfe!“

findet das Staatsministerium nichts zu erinnern.

Selbstverständlich wird durch die in Antrag gebrachte Beeidigung die spätere Beeidigung bei der wirklichen Anstellung (Art. 23 des Schulgesetzes) nicht überflüssig.

2) Was die Lehrerinnen betrifft — — — — —, so bestimmt das Staatsministerium: Angestellte Lehrerinnen sind mit dem für die angestellten Lehrer vorgeschriebenen Eide (Verfügung des Staatsministeriums vom 21. März 1877, betreffend die Beeidigung der Volksschullehrer) zu beeidigen.

Ob und in welchen Fällen engagirte Lehrerinnen mit dem unter 1 dieser Verfügung formulirten Eide zu beeidigen sind, wird dem Ermessen der Großherzoglichen Regierung überlassen.

Note 2. Die Anstellungs-Urkunden über die provisorische und definitive Anstellung werden nach einem bestimmt vorgeschriebenen Formular ausgestellt.

Artikel 24.

Alle Lehrer sind in den ersten drei ¹⁾ Jahren nach ihrer Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten (defi-

nitiven Entlassung aus dem Seminar), sofern überhaupt angestellt, nur provisorisch angestellt, und müssen sich während dieser Zeit jede Versetzung, sowie sofortige Entlassung gefallen lassen.

Note 1. Nach Gesetz vom 17. December 1878, Art. 2 §. 1. Lehrerinnen sollen nach Art. 3 des Gesetzes vom 23. Januar 1888, nachdem sie sich in einer fünfjährigen Thätigkeit bewährt haben und sonstige Bedenken nicht entgegenstehen, angestellt, und zwar sofort definitiv angestellt werden. Siehe Art. 46.

Artikel 25.

§. 1. Nach Ablauf dieser **drei** Jahre wird jeder Lehrer auf sein Ansuchen definitiv angestellt, es sei denn, daß sich nach Ermessen der Regierung aus seiner bisherigen Dienstführung erhebliche Bedenken gegen die Bewilligung des Gesuchs erheben sollten, in welchem Falle die provisorische Anstellung für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens auf fernere zwei Jahre, verlängert werden kann.

§. 2. Diejenigen Schulamts-Candidaten, welche während der ersten **drei** Jahre, nach der Aufnahme in die Liste der Schulamts-Candidaten, nur als Hilfslehrer ¹⁾ haben verwendet werden können, erhalten jedoch, unter den im §. 1 angegebenen Voraussetzungen, eine definitive Anstellung erst, sobald sie als Lehrer angestellt werden ²⁾.

Note 1. Nach Verfügung des Staatsministeriums vom 22. März 1869 kann die Zeit der Verwendung als Hilfslehrer nicht als Dienstzeit angerechnet werden.

Note 2. Verfügung des Staatsministeriums vom 6. Mai 1885. Auf den Bericht der Großherzoglichen Regierung vom ^{29. December v. J.,} 2. Januar d. J., betreffend die Auslegung der Artikel 24 und 25 des Schulgesetzes, erwidert das Staatsministerium, daß die in Frage gestellten Gesetzesvorschriften über die Erlangung der definitiven Anstellung dahin aufzufassen sind, daß eine dreijährige Verwendung des Schulamts-Candidaten als Hilfslehrer der dreijährigen Dienstführung als provisorisch angestellter Lehrer gleichzuachten ist, jedoch mit der Einschränkung, daß die definitive Anstellung erst ertheilt wird, wenn eine Anstellung als Lehrer erfolgt. Wie das Verhältniß des Schulamts-Candidaten sich gestaltet, wenn derselbe weder als Lehrer angestellt, noch als Hilfslehrer verwendet wird, davon handeln die hier fraglichen Artikel überall nicht. Der Gesetzgeber hat eine Bestimmung hierüber nicht getroffen. Die Frage wird demnach im Sinne der gegebenen Vorschriften zu beantworten sein, und zwar dahin, daß die Zeit, während



Zusatzbestimmung zu Art. 2 des
Gesetzes vom 1. April 1897, betr. des
Dienstverhältnisses der Volkspfleger.

"Die Zeit der Ableistung
des einjährigen Militärdien-
stes wird als Dienstzeit
angesehen bei Berechnung der
Alterszulagen in Anwendung
gebracht."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

Zusatzbestimmung zu Art. 25 §1:

"Die unvermeidliche Ausstellung
kann erst dann erteilt werden,
wenn der Lehrer einen aktiven
Militärdienstpflicht gemindert fort
oder durch endgültige Entpflichtung
der Gesetzbesörden von der Er-
füllung desselben befreit ist."

(Ges. vom 31. Dezember 1899)

welcher weder eine Anstellung, noch eine Verwendung als Hilfslehrer stattgefunden hat, nicht mitgerechnet wird.

Den Hilfslehrern stehen die Verwalter einer erledigten Schulstelle gleich.

Artikel 26.

Die definitiv angestellten Lehrer können wider ihren Willen nur unter Belassung des Betrages ihres gesammten Dienst Einkommens, ohne Einrechnung der örtlichen Zulage — Art. 32 — und mit einer in jedem einzelnen Falle von der Regierung festzusetzenden Entschädigung für Umzugskosten aus der Landeskasse, versetzt werden. Sie können nur entweder zur Strafe aus dem Dienste entfernt — Art. 27, §. 2 — oder unter Beilegung der gesetzlichen Pension — Art. 36 — in Ruhestand versetzt werden 1).

Note 1. Ueber die Stellung der Volksschullehrer zur Disposition siehe die Anmerkung 2 zu Art. 35 §. 2.

b. Disciplinargewalt über die Volksschullehrer.

Artikel 27.

§. 1. Die Lehrer der Volksschulen stehen zunächst unter der dienstlichen Aufsicht des Schulinspectors. Dieser ist befugt, bei geringen Dienstwidrigkeiten und Säumnissen gegen die Lehrer mit Ermahnungen und Zurechtweisungen einzuschreiten. Bleibt dies ohne Wirkung, so hat der Schulinspecteur der Regierung Anzeige zu machen, welche gegen den Lehrer, nach Einziehung der verantwortlichen Erklärung desselben, mit Verweisen oder mit Brüche bis zu 25 Thalern verfahren kann.

§. 2. Bei schwereren Dienstwidrigkeiten oder nach wiederholt von der Regierung erkannten geringen Strafen ist sofort vom Schulinspecteur, oder auch vom Schulvorstande, an die Regierung zu berichten. Nach Beendigung der erforderlichen Falls anzustellenden nähern Untersuchung, jeden Falls erst nach Vernehmung des betheiligten Lehrers, kann die Regierung sodann die provisorisch angestellten Lehrer sofort entlassen, einen bereits definitiv angestellten Lehrer aber bis zu

sechs Monaten vom Amte suspendiren und die Stelle auf seine Kosten durch einen andern verwalten lassen, oder eine förmliche Disciplinar-Untersuchung einleiten, nach deren Schluß der Lehrer wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit durch ein Urtheil der Regierung, als Dienstgericht, des Dienstes entsetzt werden kann, in welchem letzteren Falle der Regierung der **älteste Amtsrichter** ¹⁾ und der erste der am Sitze der Regierung angestellten Volksschullehrer des Fürstenthums, welcher der Confession des Angeklagten angehört, beitreten.

Note 1. Novelle vom 14. März 1883.

Artikel 28.

Jeder Geistliche hat, auch wenn er nicht Mitglied des Schulvorstandes ist, das Recht, die Schulen seines Sprengels, in welchen Kinder seiner Confession unterrichtet werden, zu besuchen, um sich von dem Zustande der Schule in Bezug auf die confessionelle Bildung dieser Kinder in Kenntniß zu erhalten. Die betreffenden Geistlichen sind von dem zur Abhaltung der Jahresprüfung festgesetzten Termine in Kenntniß zu setzen.

c. Von dem Dienst-Einkommen der Lehrer und deren Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 29.

§. 1. Alle nicht definitiv angestellten Lehrer sollen eine Besoldung von ~~700~~ Mark, alle nicht definitiv angestellten Lehrerinnen eine solche von ~~700~~ Mark erhalten.

§. 2. Für die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen sollen alle Schulstellen von der Regierung in drei Klassen eingetheilt werden. ¹⁾

Die erste Klasse sollen die Stellen in den Schulacten bilden, in denen die Bevölkerung 300 Seelen übersteigt. Zur zweiten Klasse sollen die Stellen in Schulacten mit einer Bevölkerung von 201 bis 300 Seelen gehö-

800

700

Gf. n. 15/194.

Affinity C. 14.

S. 48.

ren. Der dritten Klasse sind Schulstellen in Schulachtern unter 201 Seelen zuzuweisen.²⁾

Wo zwei Lehrer bzw. Lehrerinnen an einer Schule angestellt sind, wird die erste Stelle mit einer Besoldung der ersten Klasse, die zweite mit einer Besoldung der dritten Klasse dotirt.

Bei Schulen mit drei und mehr als drei Lehrern bzw. Lehrerinnen wird je ein Drittel der Stellen mit einer Besoldung der ersten, bzw. zweiten und dritten Klasse dotirt. Ergibt sich bei der Dreitheilung ein Ueberschuß von einer Stelle, so wird die Zahl der mit einer Besoldung der ersten Klasse dotirten Stellen um eine erhöht; bei einem Ueberschuß von zwei Stellen geht eine Stelle der ersten und eine Stelle der zweiten Klasse mit der entsprechenden Besoldung hinzu.³⁾

Die Seelenzahl der Schulachtern wird nach der bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelten ortsanwesenden Bevölkerung bestimmt.

Bei Vermehrung oder Verminderung der Seelenzahl soll eine neue Classification in dem der Volkszählung folgenden Jahre stattfinden, wobei jedoch die Besoldungen der bereits angestellten Lehrer nicht herabgesetzt werden können.⁴⁾

Die Besoldungen sollen für definitiv angestellte Lehrer		
auf Stellen erster Klasse . . .	1100 Mark,	1200.
" " zweiter Klasse . . .	1000 "	1100.
" " dritter Klasse . . .	900 "	1000.
für definitiv angestellte Lehrerinnen		
auf Stellen erster Klasse . . .	1000 Mark,	} 900.
" " zweiter Klasse . . .	900 "	
" " dritter Klasse . . .	800 "	
betragen.		

Die Bestimmung des Artikels 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873, betreffend etc., wird dahin abgeändert, daß die danach zu zahlenden Zulagen (Alterszulagen) jedesmal 100 Mark betragen sollen.

Diese Bestimmungen finden auch auf die bereits definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, daß die denselben danach zu gewährenden erhöhten Besoldungen und Alterszulagen vom ersten Tage des auf die Publication des Gesetzes folgenden Monats ihren Anfang nehmen. ⁵⁾

In den Schulachten Birkenfeld, Oberstein und Idar soll jeder Lehrer neben den in Art. 4 festgesetzten Besoldungen eine Zulage von 100 Mark beziehen. ⁶⁾

§. 3. Außer der Besoldung erhalten die Lehrer freie Wohnung nebst Garten und freies Brennmaterial.

§. 4. Die Regierung hat für jede einzelne Schulstelle das Quantum des Brennmaterials ⁷⁾ oder die entsprechende Geldentschädigung, auch die erforderlichen Räumlichkeiten der Schulgebäude nach dem Bedürfniß der einzelnen Schulen und, wo Wohnung und Garten fehlt, die desfallige Entschädigung des Lehrers nach Vernehmung des Schulvorstandes festzusetzen.

§. 5. Wo eine Verbindung des Schuldienstes mit dem Organisten- und Küsterdienst besteht, soll das Einkommen aus dem Organisten- oder Küsterdienste nicht auf die Besoldung der Lehrer eingerechnet werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Unterricht durch den Küsterdienst erheblich beeinträchtigt wird, kann auf den Antrag des Schulvorstandes von der Regierung den Lehrern die Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters für diese Functionen auferlegt, oder auch eine Trennung beider Dienste angeordnet werden. ⁸⁾

Note 1. Die Uebersicht über die Classification der Schulstellen siehe Beilage IV.

Note 2. Art. 2 §. 2, Art. 3 §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 17. December 1878.

Note 3. Gesetz vom 20. März 1891.

Note 4. Art. 1 §. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 5. Gesetz vom 5. Januar 1891, publicirt am 21. Januar 1891.

Note 6. Art. 5 des Gesetzes vom 17. December 1878.

Note 7. Nach Art. 53 §. 2 des Gesetzes vom 1. März 1861, betr. das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, ist die Höchste Verfügung vom 21. März 1842, betr. Auslegung des §. 57 der Landschulordnung vom 28. September 1840, noch in Kraft und diese bestimmt:

„daß nach Inhalt und Absicht des fraglichen §. der Schullehrer nur ein Recht auf die darin zugesicherte freie Lieferung des Brennmaterials habe, einen weitem Anspruch auf Kleinmachen desselben aber daraus nicht folgern und nachweisen kann.“

Ebenso ist nach Art. 53 §. 2 die Bekanntmachung der Schulcommission vom 11. März 1853 noch in Kraft. Sie lautet:

Mit Höchster Genehmigung sind für die Lieferung des Brennmaterials für Gemeindeschulen die nachstehenden Bestimmungen getroffen, welche zur Beachtung der Betreffenden hiermit bekannt gemacht werden:

1) Diejenigen Gemeinden, welche nach den von der Forstbehörde erteilten Nachweisen das für ihre Schulen und Lehrer erforderliche Brennholz aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, haben dasselbe alljährlich frei an die Schulen zu liefern. Dabei bleibt jedoch, ein Abkommen wegen des Brennmaterials mit ihren Lehrern zu treffen, den Gemeinden, wie solches bisher gestattet war, auch künftighin unbenommen, indeß soll in solchen Fällen der betreffende Geldbedarf in den Schuletat nicht aufgenommen werden.

2) Wenn nicht ein Anderes ausdrücklich festgesetzt ist, so wird das Quantum überall für Schule und Lehrer auf 5 Klafter bestimmt, und zwar $\frac{3}{5}$ in Buchenscheit, $\frac{2}{5}$ in Buchen-Prügel-Holz. Indessen ist es den Gemeinden gestattet, auch andere Holzarten dafür zu liefern, wobei folgendes Verhältniß festgesetzt wird:

3 Klafter Buchen-Scheit- und 2 Klafter Buchen-Prügel-Holz sind gleichzuhalten mit:

- a. $4\frac{1}{2}$ Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Scheitholz;
- b. $6\frac{1}{4}$ Klafter Buchen-, Hagebuchen- oder Ahorn-Prügelholz;
- c. $5\frac{1}{2}$ Klafter Eichen-Scheitholz;
- d. $8\frac{3}{4}$ Klafter Eichen-Weichholz- oder Nadelholz-Prügel.

3) Für diejenigen Gemeinden, welche das Brennholz gar nicht oder doch nicht jährlich aus ihren Gemeindefwäldungen entnehmen können, ist der Ankaufspreis für die 5 Klafter — $\frac{3}{5}$ Scheit- und $\frac{2}{5}$ Prügelholz — nach den durchschnittlichen Holzpreisen ermittelt und sind danach im Schuletat im Betrage auszuwerfen für die Klafter:

- a. im Amte Oberstein 5 Thlr. — Sgr.
- b. " " Birkenfeld 4 " 12 "
- c. " " Nohfelden 3 " 24 "

wobei der Fuhrlohn nicht in Anschlag gebracht ist, da den Gemeinden die freie Lieferung an die Schulen obliegt, welche daher die desfalligen Kosten, sowie die etwa bei dem Ankaufe des Holzes sich ergebenden, die obigen Durchschnittspreise übersteigenden Mehrausgaben aufzubringen haben und dazu keine Zuschüsse aus öffentlichen Fonds erhalten können.

Den Gemeinden ist, wie bisher, auch ferner gestattet, statt Brennholz Steinkohlen zu liefern, doch muß in jedem einzelnen Falle dazu die Genehmigung der Schulcommission eingeholt werden, um etwaigen Differenzen zwischen Lehrer und Gemeinde vorzubeugen.

Note 8. Gesetz vom 10. Januar 1873.

Artikel 30.

§. 1. Wenn mehrere Confessionsschulen in einer Schulacht bestehen, so werden diese Schulstellen nach der Seelenzahl der verschiedenen Confessionen classificirt.

§. 2. Auch die Beitrags-Quote mehrerer zu einer Schulacht vereinigten Gemeinden wird nach der Seelenzahl bestimmt.

Artikel 31.

Aufgehoben.

Artikel 32.

Aufgehoben.

Artikel 33.
und Reformirte (Luther)

§. 1. Die Lehrer, deren Leistungen und sonstige Dienstführung nach der Ansicht der Regierung nach vorhergegangener Anhörung des Schulvorstandes befriedigend ¹⁾ erscheinen, sollen nach einer Dienstzeit von ~~fünf, zehn, fünfzehn und zwanzig~~ Jahren seit ihrer definitiven Anstellung eine jedesmalige Zulage von ~~100 Mk.~~ erhalten ²⁾. *125 Mk. für den Luther und 100 Mk. für Reformirte erhalten*

§. 2. Die zweite, dritte ~~und vierte~~ Zulage wird aus der Landeskasse bezahlt, und ist die Bewilligung ³⁾ von der Regierung beim Staatsministerium zu beantragen.

Die bei Publication dieses Gesetzes ⁴⁾ bereits angestellten Lehrer, deren Leistungen oder sonstige Dienstführung nach Ansicht der Regierung nicht befriedigend sind, behalten ihr bisheriges Einkommen und können die neu festgesetzten Besoldungen erst dann beanspruchen, wenn ihre Leistungen oder sonstige Dienstführung befriedigender geworden sind. In beiden Fällen ist der betreffende Schulvorstand vor der Entscheidung gutachtlich zu hören. ⁵⁾

*A 3, 8, 13,
18, 23 u.
28*

*Gesetz vom
14 97.
Goud 15 118.*

S. u. 6.

Note 1. Vergleiche Art. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 2. Gesetz vom 5. Januar 1891 und Art. 29.

Note 3. Nach Höchster Verfügung vom 20. Juni 1862 gilt als Zeitpunkt für den Beginn einer Alterszulage der erste Tag des Monats, in welchem der Lehrer das gesetzliche Dienstalrer erreicht hat oder erreichen wird.

Note 4. Art. 8 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 5. Durch Ministerial-Verfügung vom 14. September 1881 ist bestimmt, daß die Vorenthaltung einer Alterszulage nur so lange dauern soll, als die Leistungen und sonstige Dienstführung des Lehrers nicht befriedigend sind.

Artitel 34.

Hinsichtlich der bereits im Dienste befindlichen Lehrer entscheidet bei entstehendem Zweifel die Regierung darüber, von welcher Zeit an ihre definitive Anstellung zu rechnen sei.

Artikel 35.

§. 1. Für die Zeit vorübergehender unverschuldeter Dienstunfähigkeit¹⁾ hat die Regierung einem Lehrer auf Kosten der öffentlichen Fonds oder der Landeskasse einen Gehülfen beizugeben.

§. 2. Wegen Altersschwäche oder fortdauernder Kränklichkeit²⁾ eines Lehrers, welche denselben nicht ganz dienstunfähig machen, kann die Regierung einen Hilfslehrer anstellen. Die Vergütung des Letztern, zu welcher dem Hauptlehrer ein billiger Beitrag bis zu 20 Procent seiner Besoldung von der Regierung auferlegt werden kann, wird aus der Landeskasse bestritten, und hat die Regierung diese Vergütung bei dem Staatsministerium zu beantragen.

Note 1. Nach einer Resolution des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 30. November 1870 ist den Volksschullehrern, welche zum activen Militärdienst einberufen sind, auch für ihre Militärdienstzeit ihre volle Besoldung auszuführen und sollen die für ihre Vertretung aufzuwendenden Kosten aus der Weinkaufskasse bestritten werden.

Ebenso sollen nach mit Höchster Genehmigung erlassener Verfügung des Staatsministeriums vom 2. November 1885, betreffend die Kosten für Vertretung von Hilfslehrern und Verwaltern erledigter Volksschullehrerstellen, die erwähnten Lehrer ebenso wie die angestellten Lehrer behandelt werden.

Endlich können nach Verfügung des Staatsministeriums vom 4. Mai 1891 auch die Stellvertretungskosten erkrankter Handarbeitslehrerinnen auf die Landeskasse bezw. Weinkaufskasse übernommen werden.

Note 2. In solchem Falle kann auch eine Stellung zur Disposition nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes eintreten nach Verfügung des Staatsministeriums vom 24. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, wodurch auf einen Bericht der Großherzoglichen Regierung vom 27. September 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem

2. October 1871, betreffend Stellung zur Disposition nach dem Schulgesetz vom 1. März 1861, mit Höchster Genehmigung erwidert ist, daß auf Grund des Art. 16 des gedachten Gesetzes Dispositionsstellungen von Volksschullehrern nach Maßgabe des Civilstaatsdienergesetzes und unter Uebnahme des Wartegeldes auf die Landeskasse allerdings für zulässig zu erachten sind, jedoch unter der Einschränkung, daß bei nur theilweiser Dienstunfähigkeit an die Stelle der Dispositionsstellung das im Artikel 35 des Schulgesetzes vorgeschriebene Verfahren tritt

Aus den hierher gehörigen Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 sind besonders hervorzuheben:

Art. 47. Unter Beilegung des gesetzlichen Wartegeldes (Art. 49) kann jeder Civilstaatsdiener, falls nicht eine Verletzung derselben in den Ruhestand zulässig ist, zur Disposition gestellt werden, wenn

- a. einzelne Stellen entbehrlich werden;
- b. ein Civilstaatsdiener durch Krankheit länger als ein halbes Jahr an der ordnungsmäßigen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte behindert worden und eine baldige Besserung nicht zu erwarten ist;
- c. es aus sonstigen Rücksichten auf den öffentlichen Dienst für angemessen erachtet wird.

Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf in dem Falle unter b nach Eintritt der Voraussetzung für eine Dispositionsstellung von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

Art. 49 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener erhalten als Wartegeld vier Fünftheile ihrer Besoldung. Bei Berechnung des Wartegeldes schließlich sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 50 §. 1. Die zur Disposition gestellten Civilstaatsdiener bleiben in dem Rechtsverhältnisse eines Civilstaatsdieners und stehen unter ihrer bisherigen Dienstbehörde, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Behörde vom Staatsministerium als Dienstbehörde bezeichnet wird. Es kann ihnen jederzeit eine ihrer Berufsbildung und ihrem früheren Dienste angemessene Stelle übertragen werden.

§. 3. Für Beforgung einzelner Aufträge hat er nur den Ersatz des etwaigen Aufwandes zu beanspruchen.

Artikel 36.

§. 1. Bei eintretender Dienstuntüchtigkeit hat jeder Lehrer an einer Volksschule Anspruch auf einen Ruhegehalt von Seiten der Landeskasse, und zwar nach Maßgabe der

Bestimmungen über die Pensionirung der Civil-Staatsdiener im 18. Capitel des Staatsdiener-Gesetzes. ¹⁾)

Die örtliche Zulage und die Einnahme aus dem Organisten- oder Küsterdienste werden bei Festsetzung des Ruhegehalts der Lehrer nicht angerechnet. ²⁾)

§. 2. Desgleichen haben die Schullehrer und deren Frau und Kinder dieselben Ansprüche auf das Dienst-Einkommen der Stelle, welche **das revidirte Civilstaatsdiener-Gesetz** ³⁾) den Civilbeamten und deren Familien ertheilt. Die öffentlichen Fonds oder die Landeskasse haben in einem solchen Falle die Kosten der interimistischen Verwaltung der Stelle zu übernehmen.

Note 1. Die hierher gehörigen Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28 März 1867 sind:

Art. 55 §. 1. Civilstaatsdiener, welche ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder welche das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

§. 2. Bei widerruflich angestellten Civilstaatsdienern darf nach dem Eintritt der Voraussetzung für eine Versetzung in den Ruhestand von dem Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht werden.

§. 3. Ist ein Civilstaatsdiener wegen einer Handlung oder Unterlassung in Untersuchung gezogen, welche die Entfernung aus dem Dienste zur Folge haben kann, so ist die Versetzung in den Ruhestand bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

Art. 57 §. 2. Das Ruhegehalt wird nach der Besoldung berechnet, welche mit dem vom Staatsdiener zuletzt bekleideten Amte verbunden war.

§. 3. Das Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 50 Procent der Besoldung; für jedes weitere auch nur begonnene Dienstjahr wird das Ruhegehalt um 1 Procent der Besoldung erhöht, jedoch kann dasselbe in keinem Falle über 90 Procent der Besoldung steigen.

Wird ein zur Disposition stehender Civilstaatsdiener in den Ruhestand versetzt, so kann das Ruhegehalt nie mehr als 80 Procent der früheren Besoldung betragen, ausgenommen, wenn dasselbe zur Zeit der erfolgten Dispositionsstellung sich auf mehr als 80 Procent belaufen haben würde, in welchem Falle der damalige Betrag als Ruhegehalt zu bewilligen ist.

§. 4. Bei Berechnung des Ruhegehaltes sich herausstellende Bruchtheile eines Thalers werden für einen vollen Thaler gerechnet.

Art. 62 (abgeändert durch Gesetz vom 3. Januar 1873). Wenn ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener seinen Wohnsitz außerhalb des deutschen Reiches nimmt, so tritt ein Abzug von einem Zehnthelle des Ruhegehaltes zu Gunsten der Landeskasse ein.

Note 2. Art. 5 des Gesetzes vom 10. Januar 1873.

Note 3. Die hier einschlagenden Bestimmungen des revidirten Civilstaatsdiener-Gesetzes vom 28. März 1867 sind:

Art. 19 §. 2. Mit dem im Dienste angetretenen ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf die Besoldung für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 68 und 70 §. 2.

§. 3. Verstirbt ein Civilstaatsdiener, so ist an den Nachlaß noch die Besoldung für einen ferneren Monat auszuführen. Dem Nachlasse eines Civilstaatsdieners, welcher zur Besoldung zu rechnende Procente (Art. 13 a.) oder Accidentien (Art. 13 b.) bezog, ist, soweit Dienstwohnungen und Dienstländereien, wie auch Naturalien nicht etwa belassen werden, nach Verhältniß der Zeit eine Geldvergütung aus der Staatskasse nach Maßgabe des Anschlages in der Anstellungsurkunde zu bewilligen.

§. 4. Hinterläßt ein verstorbener Civilstaatsdiener eine Wittve, so gebührt dieser als sog. Gnadenquartal ein fernerer vierteljährlicher Betrag der Besoldung. In Betreff etwaiger zur Besoldung zu rechnender Procente oder Accidentien gelten für die Berechnung dieses Gnadenquartals dieselben Bestimmungen wie im §. 3.

Ist eine Wittve nicht hinterblieben, sind aber Kinder vorhanden, so steht den Letzteren obiger Anspruch zu.

Art. 60 §. 2. Mit dem während des Bezugs des Ruhegehalts erlebten ersten Tage jedes Monats ist der Anspruch auf das Ruhegehalt für den ganzen Monat erworben, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 63 §. 1.

§. 3. Stirbt ein in Ruhestand versetzter Civilstaatsdiener, so finden die Bestimmungen des Art. 19, §§. 3 und 4, auch auf das Ruhegehalt Anwendung.

Nach Art. 49 §§. 3 und 4 finden vorstehende Paragraphen 2 und 3 des Artikels 60 auch auf das Wartegeld der zur Disposition stehenden Civilstaatsdiener Anwendung.

Nach Beschluß der Regierung vom 12. November 1873 soll bis weiter bei Berechnung des Ruhegehalts für die Volksschullehrer allgemein als Werthanschlag der freien Wohnung mit Garten, sowie des freien Brennmaterials anzunehmen sein

I. in den Gemeinden Oberstein und Idar	
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	360 Mark,
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	300 "
II. in der Gemeinde Birkenfeld	
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	300 "
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	270 "
III. in allen übrigen Gemeinden	
a. für Lehrer auf Stellen 1. und 2. Klasse	240 "
b. für Lehrer auf Stellen 3. Klasse	210 "

Artikel 37.

Die den Gemeinden, welche durch ihre Lehrerbefoldungen über ihre Kräfte hinaus beschwert werden, zu bewilligenden Zuschüsse werden auf Antrag der Regierung von dem

Staatsministerium innerhalb der im Finanzgesetze dafür ausgeworfenen Summe festgesetzt, und soll bei Bemessung derselben auf die Leistungsfähigkeit der betreffenden Gemeinden, auf die Beschwerung derselben mit sonstigen Gemeinde-Ausgaben und die zu deren Bestreitung zu erhebenden Steuerumlagen, sowie auf das Gemeinde-Vermögen thunlichst Rücksicht genommen werden.

4. Von den Lehrern an Mittel- und höhern Bürgerschulen.

Artikel 38.

Die Lehrer an öffentlichen Mittel- und höhern Bürgerschulen, welche keine Staatsanstalten sind (Art. 11, 16), werden von der Regierung mit Genehmigung des Großherzogs angestellt. Der Schulvorstand hat dabei seine Vorschläge zu machen.

Artikel 39.

Die Gehalte der Lehrer an den im Art. 38 genannten Schulen dürfen nicht unter den für die Volksschullehrerstellen erster Klasse bestimmten Beträgen (Art. 29, §. 2) festgesetzt werden; im Uebrigen sind die bei Errichtung solcher Schulen für das Dienst Einkommen getroffenen Bestimmungen maßgebend.

Artikel 40.

Die Bestimmungen über die sonstigen Dienstverhältnisse der Volksschullehrer finden auch auf die Dienstverhältnisse dieser Lehrer Anwendung. Die Ruhegehälter, Wartegelder und Alterszulagen derselben müssen jedoch aus der Kasse bestritten werden, welche zur Zahlung der Gehälter verpflichtet ist.

V. Von den Volksschulen.

Artikel 41.

Für jede Gemeinde besonders, oder, wo die örtlichen Verhältnisse es erlauben, für mehrere Gemeinden zusammen, soll wenigstens — Art. 83 des Staatsgrundgesetzes — eine Volksschule bestehen.



Ueber die Anträge auf Vereinigung oder Theilung bestehender Schulachten entscheidet die Regierung. Dieselbe kann ohne Antrag Schulachten vereinigen nach Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe, wenn eine Gemeinde die Kosten der Schulanstalt nicht aufbringen kann und der Schulzweck die Vereinigung gestattet.

Auf Antrag ihrer Eltern oder Vormünder können Kinder durch Verfügung der Regierung zum Besuche der Schule einer Schulacht, der sie nicht angehören, zugelassen werden, wenn die betreffenden beiden Schulvorstände damit einverstanden sind und besondere Bedenken nicht entgegenstehen. Eine solche Zulassung von Kindern aus einer andern Schulacht kann auch gegen den Willen einer Schulacht verfügt werden, aber nur dann und so lange, als dadurch die Lasten dieser Schulacht in keiner Weise vergrößert werden. ¹⁾

In denjenigen Gemeinden, in welchen der Küster- und Organistendienst mit dem Schuldienst verbunden und das Küsterhaus zugleich Schulhaus ist, soll dieses Verhältniß beibehalten werden und die betreffende Schulacht zu den Ausgaben für das Küster- und Schulhaus die Hälfte beitragen. ²⁾

Note 1. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zum Gesetze vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 15. Januar 1891.

Note 2. Nach Art. 53 §. 2 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 hat folgende Bekanntmachung noch Geltung:

Bekanntmachung der Schulcommission

vom 16. November 1847 (im Höchsten Auftrage erlassen).

1) Die Schulgemeinden der Kirchdörfer haben für die Zukunft die ausschließliche Unterhaltung und Herstellung gemeinschaftlicher Küster- und Schulhäuser in dem Falle zu übernehmen, wenn die Kirchspiele diejenigen kirchlichen Gebäude, welche dermalen zu Schul- und Küsterhäusern dienen, nebst Pertinentien, namentlich den dazugehörigen Gärten an die Schulgemeinden als Eigenthum abtreten.

2) In den Orten, in welchen Küsterhäuser der verschiedenen Confessionen vorhanden sind, tritt die Verpflichtung der Schulgemeinde nur dann ein, wenn beide Confessionen zugleich ihre Rechte abtreten.

3) Die bisher aufgelaufenen Bau- und Reparationskosten, wenn sie noch nicht erhoben sind, sind nach den bisher geltenden Grundsätzen zu repartiren und zu erheben.

Artikel 42.

§. 1. Nicht nur die jetzigen Confessionsschulen sind beizubehalten, sondern es sollen auch die bestehenden Simultanschulen aufgehoben und für jede Confession besondere Confessionsschulen errichtet werden, sobald die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nach dem Durchschnitte der letztverfloffenen fünf Jahre über fünfundzwanzig betragen hat.

Von dieser Errichtung ist abzusehen, so lange die Zahl der zu einer jeden dieser Confessionen gehörenden Schulkinder nicht 40 beträgt, wenn in einer durch den Schöffen in ortsüblicher Weise zu berufenden Gemeindeversammlung sowohl die Mehrheit der der einen Confession angehörigen, als die Mehrheit der der andern Confession angehörigen erschienenen Gemeindeglieder dieses beschließt.

Beträgt die Zahl der einer Confessionsschule angehörigen Schüler durchschnittlich weniger als 40, aber mehr als 25, so kann unter der Voraussetzung, daß diese Schüler von einem Lehrer der andern Confessionsschule ohne übermäßige Belastung desselben mit unterrichtet werden können, auf Antrag der Mehrheit der jener Confession angehörenden Gemeindeglieder durch die Regierung eine Simultanschule hergestellt werden.¹⁾

§. 2. Den in einer Schulacht wohnenden Mitgliedern einer andern Confession, welche einer besondern Schulacht ihrer Confession nicht angehören, steht es frei, durch häuslichen Unterricht oder durch eine von ihnen zu begründende confessionelle Privatschule, oder durch Benutzung der Confessionsschule einer benachbarten Schulacht für die Bildung ihrer Kinder selbst zu sorgen, selbstredend unter Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 9, 10 und 13.

§. 3. Machen dieselben von diesem Rechte keinen Gebrauch, oder entsprechen sie den Vorschriften der Art. 9, 10 und 13 nicht, so sind sie verpflichtet, ihre Kinder an dem Unterricht in der Volksschule (mit Ausnahme des Religionsunterrichts) Theil nehmen zu lassen.²⁾

Note 1. Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld, vom 31. December 1878.

Note 2. Nach Beschluß der Regierung vom 16. October 1862 sollen bei Simultanschulen alle anzustellenden Lehrer aus der Confession der Mehrheit genommen werden, welchen Beschluß das Großherzogliche Staatsministerium nach einer mit Höchster Genehmigung erlassenen Verfügung vom 14. November 1862 zu beanstanden sich nicht veranlaßt finden konnte.

Eine Verfügung der Regierung für die Local-Schulinspectoren vom 23. Januar 1890 bestimmt:

Veranlaßt durch die Anfrage einiger Localschulinspectoren bestimmt die Regierung hiermit, daß da, wo Kinder verschiedener Confession einer Schule zugewiesen sind, diejenigen Kinder, welche der Confession des Lehrers nicht angehören, zwar an allem übrigen Unterricht theilzunehmen haben, vom Religionsunterricht aber auszuschließen sind. Zugleich sind, um diesen Kindern den Besuch des Pfarrunterrichts ihrer Confession zu ermöglichen, zwei der Religionsstunden der Schule auf die letzte Vormittagsstunde am Mittwoch und Samstag zu legen, für die übrigen Religionsstunden sind wegen des Ausschusses jener Kinder die Anfangs- oder Schlußstunden zu wählen.

Um desfalligen Zweifeln zu begegnen, folgt hier ein Verzeichniß der gesetzlichen Festtage, an welchen die Kinder der betreffenden Confession vom Schulbesuche befreit sind:

Festtage der Evangelischen:

- 1) die Sonntage,
- 2) der erste und zweite Weihnachtstag,
- 3) der Neujahrstag,
- 4) der grüne Donnerstag,
- 5) der Charfreitag,
- 6) der erste und zweite Tag des Osterfestes,
- 7) das Fest der Himmelfahrt Christi,
- 8) der erste und zweite Tag des Pfingstfestes.

Festtage der Katholiken:

Für die Katholiken gelten die unter 1 bis 8 bezeichneten Festtage der Evangelischen und außerdem

- 9) Mariä-Himmelfahrt (15. August),
- 10) Allerheiligen (1. November),
- 11) Allerseelen (2. November), ein halber Feiertag, der nur Vormittags gefeiert wird,
- 12) Bettag (für Oberstein der 24. November, für Kirnsulzbach der 25. November und für Bundenbach der 27. November, sofern er nicht auf einen andern Tag verlegt wird).

Feiertage der Israeliten:

- 1) der Samstag,
- 2) die 2 ersten und 2 letzten Tage der jüdischen Ostern,
- 3) 2 Tage des „Wochenfestes“ (Pfingsten),
- 4) die 2 ersten und 2 letzten Tage des Laubhüttenfestes,
- 5) 2 Tage des jüdischen Neujahrfestes,
- 6) Versöhnungstag.

Das Datum der jüdischen Festtage ist in dem jedem Kalender beigegebenen „Kalender der Juden“ für das laufende Jahr angegeben.

Vorstehende Verfügung wollen Sie den Lehrern Ihres Inspectionsbezirktes unter der Aufgabe mittheilen, daß sie dieselbe in's Rescriptenbuch einzutragen haben.

VI. Von der Einrichtung der Volksschulen insbesondere.

1. Schulpflichtigkeit. 1)

Artikel 43.

§. 1. Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, welche in den Monaten Januar bis Juni einschließlich geboren sind, von Ostern des Jahres an, in welchem dieselben das sechste Lebensjahr zurücklegen, diejenigen Kinder und Pflegebefohlenen dagegen, welche in den Monaten Juli bis December einschließlich geboren sind, von Ostern des Jahres an, in welchem sie das siebente Lebensjahr zurücklegen, regelmäßig in die Schule zu schicken, vorbehältlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9. Es bleibt den Eltern und deren Vertretern zwar überlassen, ihre Kinder und Pflegebefohlenen schon früher in die Schule aufnehmen zu lassen, jedoch darf dieses nur mit Genehmigung des Schulvorstandes um Ostern jeden Jahres geschehen. Schwächliche Kinder können vom Schulvorstande auf ein oder zwei Jahre, gebrechliche ganz vom Schulbesuche dispensirt werden.

§. 2. Die in den Monaten Januar bis Juni einschließlich geborenen Schüler, welche bei der Jahresprüfung die erforderlichen Kenntnisse zeigen, dürfen um Ostern des Jahres, in welchem sie das vierzehnte Lebensjahr zurücklegen, die in den Monaten Juli bis December einschließlich geborenen Schüler, welche bei der Jahresprüfung die erforderlichen Kenntnisse zeigen, dürfen um Ostern desjenigen Jahres, in welchem sie das fünfzehnte Lebensjahr zurücklegen, die Schule verlassen.

§. 3. Dispensationen von den Vorschriften in §. 1 und 2 dieses Gesetzes sind, vorbehältlich der Bestimmungen in §. 1 des Artikels 43, unzulässig, jedoch kann die Regierung in ganz außerordentlichen Fällen Ausnahmen eintreten lassen.²⁾

§. 4. Diejenigen Schüler, welche am Ende des Schuljahres abzugehen wünschen, sind bei der Hauptvisitation sorgfältig zu prüfen. Findet sich ein Schüler von dem gesetzlichen Alter, welchem es an den nöthigen Kenntnissen in den vorgeschriebenen Fächern des Unterrichts mangelt, so kann er von dem Schulvorstande zum fernern Besuche der Schule auf ein Jahr angehalten werden. Jedoch bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung.

§. 5. Dieselben Personen, welchen die Sorge für den regelmäßigen Schulbesuch eines Kindes obliegt, sind auch verpflichtet, die eingeführten Schulbücher für dasselbe anzuschaffen.

§. 6. Für solche Schüler, welche zwei Monate nach dem Eintritte des Bedürfnisses die nöthigen Schulbücher noch nicht besitzen, sind dieselben auf den Antrag des Lehrers von dem Schulvorstande anzuschaffen. Die desfalligen Kosten werden vom Bürgermeister nach den von dem Schulvorstande vorgelegten Rechnungen sofort auf die Gemeindefasse angewiesen³⁾. Von dem Schulvorstande ist dabei ein Gutachten abzugeben, welche Eltern aus Dürftigkeit und welche aus bloßer Nachlässigkeit die Anschaffung unterlassen haben. Die Ausgaben für die Letztern sind mit der Anweisung der Rechnungen dem Ginnehmer zu gleicher Zeit zur Wiedererhebung zu überweisen.

§. 7. Die Bestimmungen über die Versäumnisstrafen und über das Verfahren hinsichtlich der Feststellung dieser Strafen⁴⁾, sowie über die Schulferien⁵⁾ werden im Wege der Verordnung getroffen. Bis zum Erlaß dieser Verordnung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Notc 1. Wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht sind

Vereinbarungen mit Preußen, Sachsen, Hessen, Baden und Württemberg getroffen, die in Beilage X abgedruckt sind.

Note 2. Abänderungen nach Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Zeit und Dauer der Schulpflicht vom 28. December 1881.

Note 3. Eine Verfügung der Regierung vom 8. Februar 1892 bestimmt dazu Folgendes:

Bei den von den Regierungs-Commissaren abgehaltenen Schulvisitationen ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß in vielen Volksschulen nicht alle Kinder mit den vorgeschriebenen Lernmitteln: Büchern, Hefen, Federn, Schiefertafeln, Griffeln u. s. w., versehen sind und daß die vorhandenen Lernmittel sich mehrfach in einem bis zur Unbrauchbarkeit defecten Zustande befinden — ein Mangel, der einen erfolgreichen Betrieb des Unterrichts hemmt, wenn nicht unmöglich macht, und dem daher abgeholfen werden muß. Die Bestimmung im Art. 43 §. 6 des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 bietet insofern keine ausreichende Hülfe, als bis dahin, daß sie in Anwendung gebracht werden und ihre Wirkung thun kann, die Hälfte eines Schulsemesters verstreichen wird. Es wird jenem Uebelstande aber dadurch abgeholfen werden können, daß den Lehrern im voraus ein kleiner Betrag zur Anschaffung von Lernmitteln behufs Abgabe derselben an Schüler, welche trotz vorausgegangener Aufforderung an die Eltern 2c. acht Tage nach Eintritt des Bedürfnisses noch nicht im Besitze des Nöthigen sind, aus der Gemeindefasse zur Verfügung gestellt würde, über dessen Verwendung sie nach Ablauf der im obigen §. 6 bestimmten Frist unter Einreichung des Verzeichnisses der abgegebenen Lernmittel Rechnung abzulegen haben, worauf dann nach Vorschrift des Art. 43 §. 6 zu verfahren ist.

Der Herr Bürgermeister wolle die Schulvorstände seines Bezirkes von dem Inhalte vorstehender Verfügung in Kenntniß setzen und dahin wirken, daß den Lehrern durch die Gemeinden dergleichen kleine Vorschüsse bewilligt werden und so der Schulunterricht nicht länger unter den beregten Hemmnissen zu leiden hat.

Note 4. Die Verordnung, betreffend die Bestrafung der Schulversäumnisse, vom 12. October 1882, siehe Beilage VI.

Note 5. Ueber die Schulferien bestimmt die Bekanntmachung der Regierung, betreffend die Schulferien und die Sommerschule in den Volksschulen, vom 10. Februar 1866:

Zur Ausführung des Art. 43, §. 7, des Schulgesetzes vom 1. März 1861 werden mit Höchster Genehmigung die nachfolgenden Bestimmungen über die Schulferien und die Sommerschule in den Volksschulen hierdurch bekannt gemacht.

§. 1.

Für die Ferien in den Volksschulen werden hierdurch bestimmt:

- 1) die Tage von Gründonnerstag bis zum Sonnabend nach Ostern;
- 2) eine Woche zur Zeit der Kartoffel-Ausfaat;
- 3) zwei Wochen zur Zeit der Heu-Ernte;
- 4) drei Wochen zur Zeit der Kartoffel-Ernte;
- 5) die Woche von Weihnachten bis Neujahr.

*In Obes.
für u. den
gründl.
IV-37-10.
Med. v. 6. 1894.1894.*

§. 2.

In den Schulen, in welchen während des Sommerhalbjahrs nur an den Vormittagen Unterricht erteilt wird, fallen die Ferien zur Zeit der Kartoffel-Aussaat weg und werden diejenigen zur Zeit der Kartoffel-Ernte auf zwei Wochen beschränkt.

§. 3.

Der Anfang der im §. 1, 3. 2 bis 4, bestimmten Ferien wird unter Berücksichtigung des jedesmaligen Eintritts der Feldarbeiten von dem Local-Schulinspector festgesetzt.

§. 4.

An den Sonntagen und kirchlichen Festtagen findet in den Schulen der betreffenden Confessionen kein Unterricht statt.

Schulkinder, welche Schulen einer andern Confession besuchen, sind zum Schulbesuch an den kirchlichen Festtagen ihrer Confession nicht verpflichtet. (Man sehe die Verfügung der Regierung vom 23. Januar 1890, Artikel 42 Anmerkung 2.)

§. 5.

Aufgehoben durch eine mit Höchster Genehmigung erlassene Bekanntmachung der Regierung vom 6. August 1885.

Nach einer mit Höchster Genehmigung von dem Großherzoglichen Staatsministerium erlassenen Verfügung vom 15. Mai 1889 kann die Regierung auf desfalliges Ansuchen der Schulvorstände gestatten, daß in den Gemeinden, in denen ein Bedürfnis dazu vorhanden ist, die für die Zeit der Kartoffel-Aussaat angesetzten Ferien in die Zeit der Grummeternte verlegt werden. Von dem Beginn der verlegten Ferien haben die Local-Schulinspectoren jedesmal vorher der Regierung Anzeige zu machen.

Ueber die Aussetzung des Unterrichts am Geburtstage des Landesherrn und des Deutschen Kaisers, sowie am Sedanstage ist durch Regierungs-Bekanntmachung vom 5. December 1891 Folgendes angeordnet:

Da es wünschenswerth erscheint, daß in sämtlichen Schulen des Fürstenthums in Betreff der Feier des Geburtstages des Landesherrn und des Deutschen Kaisers ein gleichmäßiges Verfahren stattfindet, so ordnet im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums, Departement der Kirchen und Schulen, die Regierung hierdurch an, daß künftig an dem Geburtstage Seiner Majestät des Deutschen Kaisers (27. Januar) und an dem Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs (8. Juli) und, wenn diese Tage auf einen Sonntag fallen, an dem vorhergehenden Samstag in den sämtlichen Schulen und Lehranstalten des Fürstenthums der Unterricht auszusetzen und eine Schulfeier zu veranstalten ist, welche im wesentlichen aus Gesang und einer Ansprache oder einer passend gewählten Erzählung aus der deutschen bzw. oldenburgischen Geschichte zu bestehen hat. Es ist nicht erforderlich, daß die Feier in den Schulräumen stattfinde, vielmehr kann sie, sofern es angemessen erscheint, auch in's Freie verlegt werden.

Von der Feier des 8. Juli kann abgesehen werden, wenn dieser Tag in die Sommerferien fällt.

Am Jahrestage von Sedan ist fernerhin der Unterricht nur dann auszusetzen, wenn in der Gemeinde an diesem Tage ein Gottesdienst stattfindet.

2. Handarbeits-Unterricht. ¹⁾

Artikel 44.

§. 1. In allen Volksschulen sind die Mädchen in weiblichen Handarbeiten zu unterweisen.

§. 2. Die Ertheilung des Handarbeits-Unterrichts erfolgt durch dazu befähigte Lehrerinnen, welche gegen eine aus der Gemeindekasse zu zahlende Vergütung mit Genehmigung der Regierung vom Schulvorstande, unter Vorbehalt der Kündigung, angenommen werden.

§. 3. Zur Ausbildung von Handarbeits-Lehrerinnen, sowie zur Salairirung derselben, können Beihilfen aus der Landeskasse bewilligt werden.

§. 4. Die für den Handarbeits-Unterricht erforderlichen Rohmaterialien und Werkzeuge sind für Kinder unbemittelter Eltern auf Kosten der Gemeinde zu beschaffen, welche dagegen die aus von ihr gelieferten Rohmaterialien gefertigten Gegenstände für sich in Anspruch nehmen kann.

Note 1. Nach Gesetz vom 5. December 1884, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 1. März 1861, betreffend das Unterrichts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Birkenfeld.

3. Eintheilung der Schulen in Klassen.

Artikel 45.

Kann die Zahl der schulpflichtigen Kinder einer Schule nach dem Ermessen der Regierung dauernd angenommen werden auf mehr als 100, so soll eine zweite, auf mehr als 200, so soll eine dritte, auf mehr als 300, so soll eine vierte Klasse eingerichtet werden.

Artikel 46.

§. 1. Bei Schulen von mehr als zwei Klassen können die beiden Oberklassen nach den Geschlechtern getrennt, und kann für die Mädchen-Klasse eine Lehrerin angestellt werden. Auch können, sofern geeignete Lehrer nicht vorhanden sind, mit Zustimmung des betreffenden Schul-

vorstandes an nicht nach dem Geschlechte getrennten Klassen, und zwar

- a. bei Schulen von zwei Klassen an der Unterklasse,
- b. bei Schulen von drei oder vier Klassen an den zwei untersten Klassen,
- c. bei Schulen von fünf oder sechs Klassen an den drei untersten Klassen,
- d. bei Schulen von mehr als sechs Klassen an den vier untersten Klassen,

Lehrerinnen angestellt werden.¹⁾

§. 2.²⁾ Lehrerinnen, welche an Volksschulen verwendet werden, müssen unverheirathet sein und die vorschriftsmäßige Prüfung bestanden haben oder von der Regierung davon dispensirt sein.

Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten fünf Jahren auf Grund eines Engagements.

Hat sich eine Lehrerin in einer fünfjährigen Thätigkeit nach dem Urtheile der Regierung bewährt und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung ist eine definitive.

Trifft eine Lehrerin in die Ehe, so scheidet sie damit aus dem Schuldienste aus, desgleichen fällt der Bezug des Ruhegehalts oder Wartegeldes weg, wenn sich eine in Ruhestand befindliche oder zur Disposition gestellte Lehrerin verheirathet.

Im Uebrigen werden, soweit nicht im Vorstehenden etwas Anderes festgesetzt ist, auf die an Volksschulen angestellten Lehrerinnen die Bestimmungen des Unterrichts-gesetzes vom 1. März 1861 in Verbindung mit der Novelle zu demselben vom 17. December 1878 ebenso angewandt wie bei den Lehrern.

In welcher Weise die vorstehenden Bestimmungen auf die bereits im Schuldienste beschäftigten Lehrerinnen

zur Anwendung kommen, entscheidet die Regierung. Die von denselben vor Erlaß dieses Gesetzes bereits erworbenen Rechte bleiben ihnen vorbehalten.

§. 3. Für jede Klasse einer Schule ist ein besonderer Lehrer anzustellen.

Note 1. Zusatz nach Gesetz vom 17. December 1878, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen etc.

Note 2. Nach Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung und Ergänzung des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 wegen Verwendung von Lehrerinnen an Volksschulen vom 23. Januar 1888, das im letzten Artikel alle entgegenstehenden Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes vom 1. März 1861 aufgehoben hat.

Artikel 47.

Die Eintheilung der Schüler in Klassen und die Verteilung der Klassen unter die einzelnen Lehrer erfolgt nach den Bestimmungen des betreffenden Schulinspectors.

4. Von den Schulausgaben und deren Aufbringung.

Artikel 48.

Sämmtliche Ausgaben einer Volksschule sind von der Gemeinde.¹⁾ zu bestreiten, soweit sie nicht dadurch über ihre Kräfte beschwert wird (Art. 37) oder nicht in diesem Gesetze hinsichtlich einzelner Schulausgaben etwas Anderes bestimmt ist.

Note 1. Aus diesem Grunde steht nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19. November 1885 den Gemeinderäthen auch in Schulsachen, wenn es sich um die Aufwendung von Gemeindemitteln handelt, ebenso wie in anderen Gemeinde-Angelegenheiten eine Mitwirkung nach Maßgabe der Gemeinde-Ordnung zu.

Handwritten note: *Rechnung: der Schullehrer p. Kopf der Schullehrer
Gemeinde. wird etc. unvollständig in Bezug auf Schullehrer*

Artikel 49.

§. 1. Die Dienstentnahme der Lehrer wird zunächst durch den Ertrag der besonders dazu bestimmten Fonds und Ländereien in den einzelnen Schulächten aufgebracht.

§. 2. Das hiernach Fehlende wird von der Gemeinde wie andere Ausgaben aufgebracht.¹⁾

Note 1. Schulgeld darf nicht erhoben werden nach Gesetz vom 15. Januar 1891.

Artikel 50.

Aufgehoben durch Gesetz vom 15. Januar 1891.

Artikel 51.

Desgleichen.

Artikel 52.

Die Mittel zu den sonst zu bestreitenden Schulausgaben sind aus etwa vorhandenen, zu Schulzwecken bestimmten Fonds und Ländereien der betreffenden Schulacht, event. von der Gemeinde aufzubringen.

VII. Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 53.

§. 1. Die zur weitem Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden im Wege der Verordnung, beziehungsweise durch Anordnung der Regierung erlassen.

§. 2. Alle Bestimmungen der Landschulordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. September 1840, insofern nicht einzelne Bestimmungen derselben gemäß Art. 5, §. 5, Art. 7 und Art. 43 dieses Gesetzes einstweilen noch fortbestehen, sowie auch die in Schul-Angelegenheiten erlassenen besondern Verordnungen, mit Ausnahme der vom 21. März 1842, 16. November 1843, 10. Februar 1845, 31. Juli 1845, 16. November 1847, 11. März 1853 und 4. November 1857, sind hiermit aufgehoben.¹⁾

Note 1. Von den nach Art. 53 §. 2 nicht aufgehobenen Verordnungen betrifft

- 1) die Verordnung vom 21. März 1842 das Kleinmachen des Schulholzes, siehe Art. 29 Note 7;
- 2) die Verordnung vom 16. November 1843 den Schulbesuch jüdischer Kinder und besagt, daß wegen des Schulbesuchs jüdischer Kinder dieselben Vorschriften gelten wie bei christlichen Glaubensgenossen und die Versäumnisse des Schulunterrichts nach Vorschrift der für die christlichen Schulen geltenden Gesetze geahndet werden sollen;

- 3) die Verordnung vom 10. Februar 1845 die Einrichtung einer Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, siehe Art. 18 Note 1;
- 4) die Verordnung vom 31. Juli 1845 das Reglement für die Verwaltung der Schulfonds, siehe Beilage II;
- 5) die Verordnung vom 16. November 1847 die Unterhaltung und Herstellung gemeinschaftlicher Küster- und Schulhäuser, siehe Art. 41 Note 2;
- 6) die Verordnung vom 11. März 1853 die Lieferung des Brennmaterials für Schule und Lehrer, siehe Art. 29 Note 7;
- 7) die Verordnung vom 4. November das Regulativ für die höhere Bürgerschule zu Idar, die aber keine Bedeutung mehr hat, weil die Schule aufgehoben ist.





Beilage I.

Lehrplan.

Bekanntmachung der Regierung,
betreffend Einführung eines Lehrplans für die ein-
klassigen Volksschulen des Fürstenthums
Birkenfeld,
vom 10. Januar 1885.

Vom Beginn des nächsten Schuljahres 1885 an soll der Unterricht in den einklassigen Volksschulen des Fürstenthums unter Zugrundelegung des dieser Bekanntmachung nachgedruckten Lehrplans für die einklassigen Volksschulen des Fürstenthums Birkenfeld ertheilt werden.

Indem die Regierung dies zur allgemeinen Kenntniß und namentlich auch zur Kenntniß der Schulvorstände, Localschulinspectoren und Lehrer bringt, bemerkt und bestimmt sie dabei noch Folgendes:

I. Die Volksschule als Lehr- und Erziehungsanstalt hat die Aufgabe, lebendige Gottesfurcht ¹⁾ in die Herzen der Kinder zu pflanzen, ihren Sinn für das Wahre, Gute und Wohlauständige zu wecken und zu pflegen, ihre geistigen und leiblichen Kräfte möglichst allseitig zu entwickeln und ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, welche jedem gesunden Gliede unseres Volkes unentbehrlich sind.

Die Erfüllung dieser hohen und schwierigen Aufgabe stellt große Anforderungen an die Lehrer und fordert deren ganze Hingabe. Der Lehrer, der sie voll und ganz erfüllen